

Niklaus Schmid

Prof. Dr., LL.M.

In der Tiefe 6

CH - 8125 Zollikerberg

Tel./Fax 044 391 78 17

(oder CH - 7502 Bever GR, Via Charles Sur 195 - Tel./Fax 081 852 38 94)

e-mail: nik.schmid@sunrise.ch

Zollikerberg, 2. März 2009

Bau- und Justizdepartement

Rötihof

Werkhofstr. 65

4509 Solothurn

Prüfung der Neuorganisation der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage; Auftrag; Vorgehen

1.1. Auftrag des Kantonsrats vom 12. März 2008

Ausgangspunkt des vorliegenden Berichts ist der am 4. Juli 2007 von der Fraktion der SP/Grüne im Kantonsrat eingereichte Auftrag, wonach der Regierungsrat beauftragt werden soll, die Vor- und Nachteile der Konzentration der erstinstanzlichen

Strafgerichtsbarkeit auf ein einziges kantonales Gericht aufzuzeigen. Gleichzeitig sei zu prüfen, ob die Zahl der Amtsgerichte respektive der erstinstanzlichen Zivilgerichte reduziert werden könne. Die Justizkommission erweiterte mit Beschluss vom 21. Februar 2008 diesen Auftrag in dem Sinne, dass die Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichte umfassend zu überprüfen sei, namentlich, ob und allenfalls in welchem Umfang die Anzahl der (Straf- und Zivilgerichte) der Amteien zu reduzieren sei. Der Kantonsrat folgte am 12. März 2008 diesem Antrag und erklärte den Auftrag für erheblich.

1.2. Auftrag an den Unterzeichneten

Das Bau- und Justizdepartement erteilte dem Unterzeichneten am 7./13. August 2008, den Auftrag, die Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit im Sinne des in Ziff. 1.1. genannten Vorstosses zu überprüfen und sich in einem Bericht dazu zu äussern. Dieser Bericht sollte sich zum IST-Zustand, zu den Lösungsvorschlägen (Varianten) für den SOLL-Zustand, zu den Auswirkungen von IST-Zustand sowie der Varianten für den SOLL-Zustand (insbesondere in politischer, organisatorischer und ressourcenmässiger Hinsicht) äussern sowie den IST- wie auch den SOLL-Zustand würdigen und Empfehlungen abgeben.

1.3. Ausgangslage und zu relativierende Bedeutung des vorliegenden Berichts

1.3.1. Auslöser des eingangs erwähnten parlamentarischen Vorstosses war der auf Grund der Reorganisation der Staatsanwaltschaft feststellbare *Rückgang der Geschäftslast der Strafgerichte* einerseits *und die Zunahme der Komplexität* der den Gerichten verbleibenden weiteren Fälle andererseits. Der Rückgang der Geschäftslast der Amtsgerichte steht vor allem im Zusammenhang mit dem seit 1. August 2005 geltenden Staatsanwaltschaftsmodell. Dieser Systemwechsel brachte u.A. eine gegenüber früher erheblich ausgeweitete Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, Fälle mittels Strafbefehl selbst zu erledigen. Wie sich der Systemwechsel genau auf die Arbeitslast der Gerichte auswirkte und wie die Zunahme komplexer Fälle zu Buche schlägt, untersuchte der Unterzeichnete jedoch nicht näher.

1.3.2. *Der vorliegende Bericht beruht auf der gegenwärtigen Gerichtsorganisation* und den zur Zeit geltenden (noch kantonalen) Prozessordnungen. Wie sich die voraussichtlich per 1.1.2011 in Kraft tretenden schweizerischen Prozessgesetze auf die Geschäftslast der Gerichte auswirken werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum zuverlässig prognostiziert werden. Bei der *Schweizerischen Strafprozessordnung* ist zu erwarten, dass sie bezüglich der Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden insofern eine Verschiebung bringt, als die einzelrichterliche Kompetenz der erstinstanzlichen Präsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) von 18 auf 24 Monate Freiheitsstrafe erhöht wird, was einen weiteren, aber wohl eher mässigen zusätzlichen Rückgang der Geschäftslast der Amtsgerichte als Kollegialbehörde zur Folge haben wird. Auf der anderen Seite können die Auswirkungen noch nicht genau spezifiziert werden. Insbesondere ist noch nicht klar, inwieweit die missglückten Protokollierungsbestimmungen der StPO zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen

werden; es liegt dazu ein Bericht der Gerichtsverwaltung an die Arbeitsgruppe neue Eidgenössische StPO vom 18. April 2008 vor, auf den verwiesen wird (Beilage 2). Die diesbezüglichen Auswirkungen der am 19. Dezember 2008 vom Parlament verabschiedeten *Schweizerischen Zivilprozessordnung* werden im vorliegenden Bericht nicht berücksichtigt. Im Auge zu behalten ist, dass in den letzten Jahren diese Zivilfälle zahlenmässig und nach Angaben der Gerichte auch bezüglich Schwierigkeitsgrad tendenziell zunehmen. Dies gilt teilweise auch für die *Strafverfahren*; bei diesen ist neben der wachsenden Komplexität von Wirtschaftsstrafsachen vor allem darauf hinzuweisen, dass das neue Sanktionensystem des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zu einer zusätzlichen Belastung geführt hat.

1.3.3. Die nachfolgenden Betrachtungen haben *angesichts der in naher Zukunft in Kraft tretenden vereinheitlichten Zivil- und Strafprozessordnungen demgemäss nur einen beschränkten Aussagewert*, da das neue Verfahrensrecht u.U. nicht unerhebliche und zur Zeit noch nicht abzusehende Auswirkungen auf das Solothurner Verfahren haben wird. Die Erfahrungen (gerade im Zusammenhang mit dem Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell) zeigen überdies, dass selbst bei gesetzlich bereits klar umrissenen, tiefgreifenderen Änderungen des Verfahrensrechts deren Auswirkungen auf die Belastung der betroffenen Justizorgane kaum zuverlässig prognostiziert werden können.

1.3.4. Im Verlaufe der mit dem vorliegenden Auftrag verbundenen Erhebungen und der Analyse des IST-Zustandes ist beim Unterzeichneten die Überzeugung gewachsen, dass sich Überlegungen über die zukünftige Ausgestaltung der erstinstanzlichen Gerichte *nicht auf die Anzahl der Gerichte, die Gerichtsstandorte usw. beschränken können*. Der Blick in die Zukunft muss vielmehr auch die Frage einschliessen, ob das Laienrichterelement bei den Amtsgerichten längerfristig noch aufrechtzuerhalten ist oder ob nicht eine *Professionalisierung* anzustreben wäre (dazu nachfolgend Ziff. 3.2.).

1.4. Vorgehen des unterzeichneten Beauftragten

1.4.1. Zunächst führte der Unterzeichnete *Interviews mit einer Reihe von Personen aus dem Bereich der Solothurner Justiz* sowie dem *Finanzdepartement*, nämlich mit Obergerichtspräsident Marti, Gerichtsverwalter Roman Staub, Amtsgerichtspräsidentin Barbara Hunkeler, Amtsgerichtspräsident Frank-Urs Müller, Oberstaatsanwalt Matthias Welter und Urs Hammel, Leiter der Amtsschreibereien und Controller des Finanzdepartements. Befragt wurden sodann die Rechtsanwälte Konrad Jeker, Solothurn, und Marc Finger, Olten. Ausgangspunkt der Interviews bildete eine Auflistung von möglichen Varianten einer Neuorganisation der erstinstanzlichen Gerichte (Beilage 1; dazu nachfolgend Ziff. 4.2.), wobei naturgemäss auch Fragen zum IST-Zustand aufgeworfen und besprochen wurden. Zum Thema Wirtschaftsstrafgericht unterhielt sich der Unterzeichnete mit dem Präsidenten des Wirtschaftsstrafgerichts des Kantons Fribourg, André Waeber, zur Reorganisation der

Gerichte im Kanton Bern mit dem stv. Generalprokurator Dr. Felix Bänziger und (via E-Mail) mit Gerichtsverwalter Rudolf Reist.

1.4.2. Zudem wurden *Unterlagen über den Personalbestand, die Geschäftslast und die Aufwendungen für die erstinstanzlichen Gerichte in den Kantonen Basel-Landschaft, Fribourg und Thurgau* beigezogen. Gerichtsverwalter Roman Staub erstellte sodann umfangreichere *Berechnungen über die finanziellen und andere Auswirkungen möglicher Reorganisationsvarianten der erstinstanzlichen Solothurner Justiz*, lieferte aber auch Zahlen zur Belastung der Richterämter durch Eingänge im Jahre 2008. Diese Berechnungen vom 3. Dezember 2008 (zitiert im Folgenden als Bericht Gerichtsverwaltung) figurieren als Anhang zu diesem Bericht (Beilage 3). Aus den entsprechenden Aufstellungen ergeben sich auch die Berechnungen bezüglich Personalbestand, Raumbedürfnisse usw. der verschiedenen Organisationsvarianten. Auf eine Umrechnung dieser Angaben in Budgetzahlen wurde bisher verzichtet, einerseits, weil solche Zahlen an sich mit grossen Unsicherheitsfaktoren behaftet wären, andererseits weil diese Unsicherheit durch die ungewissen Auswirkungen der neuen Prozessordnungen noch potenziert würden.

Als Anhang erscheint sodann die bereits erwähnte *Aufstellung der Gerichtsverwaltung vom 18. April 2008*, erstellt für die Arbeitsgruppe neue Eidgenössische StPO zur Feststellung der personellen und finanziellen Auswirkungen im Gerichtsbereich (Beilage 2).

2. Ist-Zustand; Vergleich mit andern Kantonen

2.1. Überblick über den IST-Zustand der erstinstanzlichen Gerichte; Organisation und Geschäftslast der fünf Amtsgerichte

Der Aufbau der erstinstanzlichen Solothurner Gerichtsbarkeit wird als bekannt vorausgesetzt, so dass die diesbezüglichen Angaben kurz gehalten werden können: Den fünf Amtsgerichten stehen vollamtliche Amtsgerichtspräsidenten vor, wobei grössere Amtsbezirke bis drei Präsidenten aufweisen. Diese Amtsgerichtspräsidenten sind nach Massgabe von §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) als Einzelrichter tätig. Neben dem Amtsgerichtspräsidenten umfasst jedes Gericht vier Amtsrichter sowie 4 Ersatzmitglieder, die Laien sind. Je nach Grösse des Gerichts stehen ihm eine kleinere oder grössere Anzahl Gerichtsschreiber zur Verfügung. Die Amtsgerichte tagen (allerdings teilweise in getrennten Abteilungen) sowohl in Zivil- wie auch Strafsachen in Dreierbesetzung (dazu §§ 14 und 15 GO).

Für die fünf Amtsgerichte können bezüglich Einwohnerzahlen der Amtsbezirke (in Tausend), Bestand (Präsidenten, Gerichtsschreiber [GS] und Kanzlei, je in Stellenprozenten) und Geschäftseingang im Jahre 2007 zusammenfassend folgende Eckzahlen genannt werden:

	Einwohnerzahl (in Tausend)	Präsidenten (Stellen-%)	GS (Stellen-%)	Kanzlei	Eingänge/Erledigung (Zivil- und Strafrecht)	
Solothurn- Lebern	58	200	650	500	2203	2040
Bucheggberg- Wasseramt	56	200	450	410	1787	1639
Thal-Gäu	32	100 ¹	300	360	1286	1360
Olten-Gösgen	74	300	780	650	2975	2626
Dorneck- Thierstein	33	100	250	210	1062	910
Total	253	900	2430	2130	9313	8575

Was die *Entwicklung der Geschäftslast der Richterämter, aber auch deren Belastung mit Zivil- bzw. Straffällen im Jahre 2008* betrifft, kann auf die Zahlen auf S. 25 ff. des Berichts Gerichtsverwaltung verwiesen werden. Diese Zahlen könnten so interpretiert werden, dass hochgerechnet auf das ganze Jahr verglichen mit dem Vorjahr 2007 gesamthaft gesehen ein mässiger Rückgang der Geschäftseingänge eintreten könnte (2007: 9313 Eingänge / 2008: 7389 Eingänge). Ob diese Prognosen verlässlich sind, muss aber die Entwicklung der zweiten Jahreshälfte 2008 weisen.

Vergleicht man das grösste und das kleinste Amtsgericht (Olten-Gösgen bzw. Dorneck-Thierstein), sehen die Zahlen² wie folgt aus:

<i>Eingänge</i>	Amtsgericht O-G		Amtsgericht D-Th	
	2007	2008	2007	2008
Zivilrecht	2389	2431	837	872
Strafrecht				
-Präsidial	188	161	50	45
-Amtsgericht	31	38	5	0

Diese Daten scheinen zu belegen, dass im Zivilrecht die Zahlen leicht ansteigend, im Strafrecht jedoch leicht rückläufig sind. Naturgemäss geben diese Zahlen die Komplexität der Fälle und die damit verbundene Arbeitsbelastung nicht wieder. Bei den Interviews (Ziff. 1.4.1.) wurde von Seiten der Gerichtsvertreter verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Fallzahlen zwar teilweise rückläufig seien, der Schwierigkeitsgrad der verbleibenden Fälle aber tendenziell zunehme.

Bemerkenswert sind übrigens die Berechnungen auf S. 19 (unten) des Berichts Gerichtsverwaltung über die *anteilmässige Belastung der Richterämter mit*

¹ Zurzeit faktisch 150% Stellenprozente (gemäss Angaben des zuständigen Amtsgerichtspräsidenten)

² Aufgeführt sind hier die gesamten Eingänge; die Aufstellung im Bericht Gerichtsverwaltung S. 25 zieht von diesen Zahlen noch die Kanzleigeschäfte ab (vgl. S. 1 des Berichts).

Straffällen. Daraus ergibt sich, dass die 9 Richterpensen zu 2,76 mit Straffällen (davon Präsidial 1,1 und Amtsgericht 1,66), die 24,3 Gerichtsschreiberpensen zu 10,4 mit Straffällen (davon Präsidial 4,17 und Amtsgericht 6,26) belastet sind.

2.2. Überblick über die Organisation der erstinstanzlichen Gerichte in einer Reihe von weiteren Kantonen und hängigen Reorganisationen

2.2.1. IST-Zustand

2.2.1.1. Generell ist festzustellen, dass vorab kleinere Kantone in der Regel nur ein erstinstanzliches Gericht (zumeist Kantonsgericht genannt) für Zivil- und Strafsachen haben. Dies gilt etwa für die Kantone Appenzell A.Rh. (53'000 Einwohner), Glarus (38'000 Einwohner), Obwalden (32'000 Einwohner). Der Kanton Schaffhausen (74'000 Einwohner) weist Zivil- und Straffälle in erster Instanz primär dem Kantonsgericht zu, wobei für einfache Fälle wie Übertretungen Bezirksrichter zuständig sind. Der Kanton Zug (107'000 Einwohner) verfügt über je ein Zivil- und ein Strafgericht; diese beiden Gerichte sind organisatorisch völlig getrennt. Dies gilt auch für den Stadtkanton Basel-Stadt (187'000 Einwohner, ein Zivil- und ein Strafgericht als erste Instanz).

Sondersituationen aus historischen oder geographischen Gründen bestehen etwa im Kanton *Appenzell I.Rh.* (15'000 Einwohner, ein Bezirksgericht in Appenzell und eines in der Exklave Oberegg) oder im Kanton *Uri* (35'000 Einwohner, ein erstinstanzliches Gericht, Landgericht Uri genannt, in Altdorf und Landgericht Urseren in Andermatt).

2.2.1.2. Die grosse Mehrheit der mittleren und grösseren Kantone *verfügt jedoch über regional gegliederte erstinstanzliche Gerichte auf Bezirksstufe* wie in Solothurn, so auch solche, die grössenmässig mit diesem vergleichbar sind:

Zu diesen ist vor allem der in diesem Bericht wiederholt erwähnte Kanton *Fribourg* (250'000 Einwohner) zu zählen; in diesem wird die erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichtsbarkeit von 7 Bezirksgerichten ausgeübt. Daneben gibt es ein erstinstanzliches *Wirtschaftsstraengericht* (zu diesem nachfolgend Ziff. 4.2.10.).

Im Kanton *Thurgau* (240'000 Einwohner) sind die 8 Bezirksgerichte als erstinstanzliche Gerichte in Zivil- wie auch in Strafsachen als erste Instanz tätig.

2.2.1.3. Eine Reihe von mittleren Kantonen kennt *Mischsysteme*:

Im Kanton *Basel-Landschaft* (270'000 Einwohner) bestehen für die *Zivilgerichtsbarkeit* 5 Bezirksgerichte, deren Richter vom Volk gewählt werden. Die *Strafgerichtsbarkeit* ist beim Strafgericht in Liestal konzentriert; je nach Strafmass ist eine Fünfer- oder Dreierkammer dieses Strafgerichts oder aber das Strafgerichtspräsidium als Einzelrichter zuständig. Diese Strafrichter werden vom Parlament, also vom Landrat, gewählt.

Ähnlich ausgerichtet ist der Aufbau der erstinstanzlichen Justiz im *Kanton Tessin* (310'000 Einwohner). Für jeden der 8 Bezirke sind ein oder mehrere Pretori tätig, die in Zivilsachen mit geringerem Streitwert (Fr. 8000.-; bei Streitwerten darüber amtet das Appellationsgericht als erste und einzige ordentliche Instanz) und in Strafsachen (bis drei Monate Freiheitsstrafe) als Einzelrichter urteilen. Bei schwereren Straftaten urteilt das kantonale Strafgericht und zwar bei Strafanträgen bis zu 3 Jahren die Assise correzionali (bestehend aus einem Berufsrichter mit zwei Laiengeschworenen) oder die Assise criminali (drei Berufsrichter und 5 Geschworene) bei höheren Strafanträgen; diese Gerichte tagen grundsätzlich im Tatortsbezirk.

Ein Mischsystem kennt sodann der Kanton *Schwyz* (140'000 Einwohner). In Zivilsachen sind die Bezirksgerichte, teilweise auch das Kantonsgericht als erste Instanz tätig. In *Strafsachen* besteht ein Kantonales Strafgericht als erste Instanz für schwerere Delikte nach Deliktskatalog, vor allem, wenn das Strafrecht Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren androht, bei Vermögensdelikten, wenn der Deliktsbetrag Fr. 12'000.- übersteigt. Im Übrigen sind die 6 Bezirksgerichte als erstinstanzliche Strafgerichte tätig.

2.2.1.4. Interessant ist der Aufbau der erstinstanzlichen Gerichte im Kanton *Wallis*, welcher bezüglich Einwohnerzahl (290'000) sowie den weitläufigen geografischen Verhältnissen Ähnlichkeiten mit Solothurn aufweist. Bemerkenswert am Walliser Modell ist vor allem, dass es mindestens von aussen betrachtet (der Unterzeichnete hat sich nicht näher mit der Funktionsweise der Walliser Gerichte beschäftigt) eine erstaunliche Verbindung der Elemente der Professionalität und der Zentralisation, aber auch der Berücksichtigung der regionalen Interessen herstellt: Erstinstanzliche Richter sind dort in *Zivilsachen* die Bezirksrichter (Berufsrichter) als Einzelrichter in den 13 Bezirksgerichten, ab einem bestimmten Streitwert jetzt noch das Kantonsgericht als an sich obere kantonale Instanz. Im Bereiche der *Strafrechtspflege* sind die Polizeigerichte und vor allem die erwähnten Bezirksrichter als Einzelrichter für Übertretungen und bei Freiheitsstrafen bis 12 Monaten zuständig. Daneben gibt es die drei Kreisgerichte Ober-, Mittel- und Unterwallis, welche die schwereren Delikte zu beurteilen haben. Dieses Kreisgericht wird *ad hoc* aus drei Bezirksrichtern zusammengesetzt, die aus den Bezirken stammen, aus welchen sich der Gerichtskreis zusammensetzt.

2.3. Vergleichszahlen aus den Kantonen Basel-Landschaft, Fribourg und Thurgau mit jenem des Kt. Solothurn

Vergleicht man die erstinstanzlichen Gerichte (Zivil- und Strafrechtspflege) in den drei Kantonen Basel-Landschaft, Fribourg und Thurgau mit jenen des Kt. Solothurns, so ergeben sich die in der nachfolgenden Aufstellung erscheinenden Zahlen. Wegen unterschiedlichen Zuständigkeiten sind die Zahlen indessen nur bedingt miteinander vergleichbar.

	Einwohner- zahl (in Tausend)	Präsidenten ³ (Stellen-%)	GS	Kanzlei	Erledigungen (Zivil- und Strafr.)	Aufwendungen in Mio.
Solothurn	253	900	2430	2280	8575	8,5 ⁴
Basel- Landschaft	270	1240	2160	1900	6739	9,5 ⁵
Fribourg	250	1700	2130	2000	11983	19,3 ⁶
Thurgau	240	1935	1110	unbek.	2233 ⁷	7,2 ⁸

2.4. Trend zur Konzentration der erstinstanzlichen Justiz in andern Kantonen

Auffallend ist, dass in grösseren, aber auch mittleren Kantonen eine Tendenz zur Konzentration der Justizbehörden feststellbar ist:

2.4.1. Zu erwähnen ist vor allem der Kanton *Bern*, der bereits in einer ersten Reform des Jahres 1995 die 23 Amtsgerichte zu 13 Kreisgerichten zusammenfasste. In einem weiteren Reformschritt sollen die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte auf vier Regionalgerichte reduziert werden, wofür bereits im Jahre 2006 die erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen wurde. Das Laienelement soll beibehalten werden. Die Richter sollen jedoch nicht vom Volk, sondern vom Grossen Rat gewählt werden.

Wie Erkundigungen des Unterzeichneten bei der Berner Justiz ergaben, wurden im Zusammenhang mit der Konzentration und Regionalisierung der Justiz keine näheren Untersuchungen zur Effizienz bzw. Wirtschaftlichkeit der früheren Amts- und jetzigen Kreisgerichte im Zusammenhang mit der geplanten Konzentration auf 4 Regionalgerichte angestellt. Wie sich aus einer dem Unterzeichneten per Mail zugekommenen Stellungnahme von Rudolf Reist, Chef Betriebswirtschaft und Aufsicht

³ *Gerechnet werden hier die vollamtlichen Richter*, da entgegen Solothurn die meisten Kantone nicht nur Präsidenten-, sondern teilweise auch andere Richterämter zu Vollzeitstellen ausgebaut haben, regelmässig besetzt mit Berufsjuristen. Das Haft- bzw. (im Kt. Basel-Landschaft) das Verfahrensgericht sowie die Jugendgerichte werden bei den Personalzahlen nicht eingerechnet; bei den Kosten scheint eine Trennung weitgehend unmöglich zu sein.

⁴ *Aufwand abzüglich Ertrag wie Gebühren*; Berücksichtigung der Mietkosten und des allgemeinen Overheads. Auch hier ohne Haft- bzw. Verfahrensgericht

⁵ *Aufwand abzüglich Ertrag wie Gebühren*; auch hier ohne Haft- bzw. Verfahrensgericht. Im Kt. Basel-Landschaft werden den Gerichten keine Gebäudekosten belastet, und dies erscheinen auch sonst nicht in den Jahresrechnungen.

⁶ Berechnungsmodus erscheint als eher unklar, zumal die Kosten, verglichen mit denjenigen in anderen Kantonen, als unverhältnismässig hoch erscheinen.

⁷ Ohne summarische Verfahren. Von den 2233 erledigten Verfahren waren 592 Strafprozesse

⁸ Berechnungsmodus wie Solothurn, also nach Abzug der Erträge wie Gebühren. Bruttoaufwand 2007 Fr. 9,6 Mio.

der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 1. September 2008 ergibt, beruhen die Konzentrationsbemühungen im Kanton Bern u.A. auf dem Bestreben, eine ausgeglichene Belastung der Gerichte zu erreichen. Sodann wird davon ausgegangen, dass je kleiner eine Gerichtsorganisation ist, je schwieriger die Fragen der Stellvertretung zu lösen sind. Zudem herrscht die Auffassung, dass mit der Zusammenlegung von kleineren Gerichten zu grösseren Einheiten die Möglichkeit zur optimaleren Bewirtschaftung der Ressourcen möglich ist, beispielsweise die bessere Nutzung der Gerichtssäle oder Verzicht auf den Unterhalt verschiedener Bibliotheken. Ein kleines Gericht benötigt nach den im Kanton Bern vertretenen Auffassungen verhältnismässig mehr Personal als grössere Einheiten.

2.4.2. Im Kanton *Graubünden* (197'000 Einwohner) bestehen seit langem die vor allem in Zivilsachen tätigen 11 Bezirksgerichte. In Strafsachen waren ursprünglich die 39 Kreisgerichte bzw. deren Präsidenten für die erstinstanzliche Beurteilung zuständig, doch wurden deren Befugnisse laufend beschnitten. Die Kreispräsidenten sind heute nur noch in leichten Fällen (Übertretungen, kleine Delinquenz im Bereiche Verbrechen oder Vergehen) zuständig. Die übrigen Straftaten werden erstinstanzlich von den Bezirksgerichten beurteilt, die auch für die erstinstanzliche Beurteilung von Zivilsachen zuständig sind. Es liegt nunmehr eine Vorlage beim Parlament, sämtliche Strafbefugnisse bei den Bezirksgerichten als erste Instanz zu konzentrieren, also die strafgerichtlichen Befugnisse der Kreispräsidenten aufzuheben. Dem Vernehmen nach wird als späterer Schritt an eine Reduktion der Anzahl der Bezirksgerichte gedacht.

2.4.3. Im Kanton *Schwyz* (140'000 Einwohner) steht, im Rahmen der Anpassung der Gerichtsorganisation an die vereinheitlichten StPO und ZPO, zur Zeit offenbar ein Modell im Vordergrund, die erstinstanzliche Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen auf 2 oder 3 Kreisgerichte zu konzentrieren und das Kantonale Strafgericht abzuschaffen. Allerdings wurde in diesem Kanton vor einigen Jahren bei der Schaffung einer neuen Kantonsverfassung eine Reduktion der Bezirke bzw. eine Beschneidung von deren Kompetenzen abgelehnt. Interessant ist, dass auch in den Kantonen Fribourg und Zürich im Zusammenhang mit dem Erlass neuer Verfassungen eine Reorganisation der Bezirksorganisation bzw. Reduktion der Anzahl der Bezirke auf erbitterten regionalen Widerstand stiess und schliesslich aufgegeben wurde.

2.4.4. Im Kanton Neuenburg (170'000 Einwohner) bestehen drei Bezirksgerichte mit Zivil- und Strafkompetenzen; nach Gesetz weisen diese Gerichte zusammen 9 Präsidenten auf; sie werden wie alle Richter und Geschworenen im Kanton Neuenburg durch das Parlament gewählt. Daneben bestehen ein Assisen (Geschworenen)- und seit dem 1. September 1998 ein Wirtschaftsstrafgericht, welche dem Kantonsgericht angeschlossen, also auf zweitinstanzlicher Stufe angesiedelt sind. Das Wirtschaftsstrafgericht wird von einem Kantonsrichter präsiert, es gehören ihm sodann zwei vom Kantonsgericht bestimmte Bezirksgerichtspräsidenten an (Art. 33 Ziff. 3 StPO. Nach Art. 42a StPO ist das Wirtschaftsstrafgericht für „*infractions de nature économique*“ zuständig, wenn dafür eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate in Frage kommt und falls der Staatsanwalt auf Vorschlag des

Untersuchungsrichters oder die Anklagekammer den Fall diesem Gericht überweist. Der Unterzeichnete hat sich nicht näher mit der Funktionsweise und den Erfahrungen mit dem Neuenburger Wirtschaftsgericht befasst.

3. Versuch einer Zwischenbilanz: Effizienz und Schwachpunkte der erstinstanzlichen Solothurner Gerichte

3.1. Arbeiten die erstinstanzlichen Gerichte des Kantons Solothurn effizient?

Der Unterzeichnete hat *keine Effizienz- und Qualitätskontrolle der erstinstanzlichen Rechtsprechung vorgenommen*. Er prüfte auch nicht, ob die Dauer der Verfahren angemessen sind. Dementsprechend kann sich der Unterzeichnete auch nicht darüber äussern, ob hinsichtlich der Führung der einzelnen Zivil- und Strafverfahren Optimierungs- und damit auch Sparmöglichkeiten vorhanden sind, vor allem im Zusammenhang mit einer Reorganisation. Solche Erhebungen hätten den Rahmen des Auftrags gesprengt. Sie wären sodann ausserordentlich aufwändig und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewältigen gewesen. Eine solche Überprüfung müsste – falls die zuständigen Behörden eine solche als notwendig erachten sollten – primär von Fachleuten aus dem Bereiche der Organisation und Betriebswirtschaft vorgenommen werden.

Immerhin ist bekannt, dass mindestens bei den Solothurner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäss einer im August 2008 publizierten Untersuchung des Link-Institutes Luzern über die Dienstleistungsqualität der Gerichte im Kanton Solothurn weitgehend Zufriedenheit mit der Tätigkeit der Gerichte besteht, wobei auffällt, dass diese Zufriedenheit tendenziell bezüglich der kleineren Richterämter wie Dorneck-Thierstein grösser ist als bei den grösseren Richterämter wie Olten-Gösigen oder Solothurn-Lebern. Ob die in diesem Bericht enthaltenen Angaben, die auf einer Umfrage bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten basieren, zuverlässige Rückschlüsse auf die Effizienz, die Qualität der Organisation der Gerichte usw. zulassen, kann der Unterzeichnete nicht zuverlässig beantworten. Unklar ist etwa, ob die sich aus der Umfrage *prima vista* ergebende Aussage, dass kleinere Gerichte besser arbeiten, zutreffend ist; in den Interviews (Ziff. 1.4.1.) wurde teilweise angedeutet, dass die unterschiedliche Beurteilung wohl eher in der Person der gegenwärtigen Amtsinhaber zu finden sei.

Dabei ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag (abgesehen vom Fall Vera/Prevos, vgl. Protokoll des Kantonsrats I. Session 2. Sitzung, 12. März 2008, Seite 80) keine Klagen über ein schlechtes Funktionieren der erstinstanzlichen Gerichte vorgebracht wurden und dem Unterzeichneten auch nicht auf andere Weise zur Kenntnis gelangten. Ob die in einzelnen Interviews (Ziff. 1.4.1.)

geäusserte Ansicht, dass die erstinstanzlichen Gerichte in Nachbarkantonen wie Bern oder Basel-Landschaft besser arbeiten, wurde nicht abgeklärt.

Der Unterzeichnete, der sich in den letzten Jahren immer wieder mit dem Solothurner Gerichtswesen, aber auch mit jenem anderer Kantone zu befassen hatte, gewann (ohne diese Aspekte näher geprüft zu haben) stets den Eindruck, dass in Solothurn die Justiz effizient und kostengünstig arbeitet. Dies ergibt sich schon daraus, dass Solothurn die erstinstanzliche Rechtsprechung bisher mit 9 vollamtlichen Gerichtspräsidenten bewältigte, wobei allerdings relativ viele Gerichtsschreiber (24) eingesetzt werden. Die anderen vergleichbaren Kantone weisen mindestens in Bezug auf die vollamtlichen Richter durchwegs höhere Zahlen aus (vgl. Ziff. 2.3.). Wie eingangs zur vorliegenden Ziff. 3.1. erwähnt, hat sich der Unterzeichnete aber nicht eingehender mit der Qualität der Rechtsprechung (unter Einschluss der Beachtung des Beschleunigungsgebots, der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der Aktenführung usw.) der Solothurner Gerichte befasst und schon gar keine Vergleiche mit andern Kantonen angestellt.

3.2. Problemkreise bei den Amtsgerichten des Kantons Solothurn

3.2.1. Sinkende Fallzahlen bei den Amtsgerichten im Bereiche der Strafrechtspflege

3.2.1.1. Wie vorstehend in Ziff. 1.3. erwähnt wurde, war Auslöser des eingangs erwähnten parlamentarischen Vorstosses vor allem der seit Reorganisation der Staatsanwaltschaft feststellbare *Rückgang der Geschäftslast der Amtsgerichte bezüglich Strafrechtspflege*, d.h. vorab der Amtsgerichtspräsidenten als Einzelrichter, aber auch der Amtsgerichte. Der Rückgang übertrifft die bei der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells gehegten Erwartungen.

Die weitere, mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung zu *erwartende Verschiebung der Spruchkompetenz* (Amtsgerichte jetzt noch maximal 18 Monate Freiheitsstrafe, neu bis zwei Jahre) dürfte diese Tendenz noch betonen. Dabei dürfte sich vermehrt ein bisher vielleicht unterschätzter, wenn auch kaum objektivierbarer Faktor bemerkbar machen: Wenn die Strafkompetenz der Amtsgerichtspräsidenten auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht wird, dürfte die Neigung der Staatsanwälte eher verstärkt werden, Fälle, bei denen sie vielleicht an sich eine höhere Strafe im Auge hätten, mit einer Anklage in der Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten zu erledigen. Entsprechend ist zu vermuten, dass bereits heute Fälle vermehrt mit Strafbefehl (bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe) erledigt werden, anstatt den Fall zur Anklage zu bringen.

Die rückläufigen Fallzahlen sind jedoch noch unter anderen Aspekten bedeutsam, welche teilweise mit der Problematik des Laienrichtertums (nachfolgend Ziff. 2.4.2.) zusammenhängen: Vor allem bei den kleineren Amtsgerichten Thal-Gäu und Dorneck

Thierstein zeigt sich, dass in Strafsachen nur noch relativ wenige Sitzungstage erforderlich sind (Thal-Gäu 2006 10 Tage, 2007 7 Tag; Dorneck-Thierstein 2006 5 Tage, 2007 14 Tage). Bemerkenswert ist, dass beim Amtsgericht Dorneck-Thierstein im Jahre 2008 offenbar noch kein amtsgerichtlicher Fall eingegangen ist, im Bezirk Thal-Gäu wird für 2008 immerhin noch mit 11 Amtsgerichtsfällen gerechnet (vgl. vorne Ziff. 2.1.). Es liegt auf der Hand, dass die Existenzberechtigung von Gerichten zu überprüfen ist, deren Tätigkeit dermassen klein geworden ist. Insbesondere bei Gerichten mit Laienbeteiligung fehlt den Richtern bei derart geschrumpftem Einsatz die Möglichkeit, sich Fachwissen anzueignen, Fachkompetenz, die sich ausschliesslich „on the job“ aneignen können. Dem Gericht als Ganzem wird zudem bei geringen Fallzahlen erschwert, die erforderliche Routine und eine entsprechende Praxis zu entwickeln. Es sei daran erinnert, dass die Tatsache der geringen Fallzahlen neben andern Argumenten Anlass dazu gab, im Rahmen der Gesetzesrevisionen vom 5. November 2003 im Zusammenhang mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells das Kriminalgericht abzuschaffen.

3.2.1.2. Anders war in jüngerer Vergangenheit die Entwicklung der Fallzahlen bei den *Zivilsachen*: Hier ist eine leichte Zunahme beim Geschäftseingang (vgl. etwa Dorneck-Thierstein 2007 837, 2008 872 erwartete Fälle; Olten-Gösgen 2007 2389, für 2008 2431 erwartete Fälle) festzustellen (vgl. dazu ausführlicher vorne Ziff. 2.1.). Offen bleiben wie schon erwähnt allfällige Auswirkungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 auf die Geschäftslast der Amtsgerichte.

3.3. Laienrichtertum – oder Professionalisierung mit einem Übergang zum Berufsrichtertum?

3.3.1. Neben den *vollamtlichen Amtsgerichtspräsidenten*, die Juristen sind, amten in den Fällen, die vom Amtsgericht als Kollegium zu beurteilen sind, zwei Amtsrichter, die Laien sind, als Beisitzer. Der Rückgang der Geschäftslast der Amtsgerichte in Strafsachen wegen des in der jüngsten Vergangenheit erfolgten Ausbaus der einzelrichterlichen Befugnisse in Straffällen der Amtsgerichtspräsidenten (vorstehend Ziff. 2.4.1.1.) hat nun zur Folge, dass diese Laienrichter zunehmend nur noch in komplexeren Fällen zum Einsatz kommen. Wie in Ziff. 1.3.1. angeführt, war die zunehmende Komplexität der Fälle denn auch einer der Gründe für die Einreichung des parlamentarischen Vorstosses, der Auslöser des vorliegenden Berichtes war.

3.3.2. Daraus folgt u.a., dass entgegen andern Kantonen, die das Referenten- oder Instruktionsrichtersystem kennen (ein Richter ist mit der Betreuung des Falles und insbesondere der Vorbereitung des Urteils betraut), die *Amtsrichter im Kanton Solothurn nicht wirklich bei der Urteilsbildung eingesetzt werden können*. Es besteht die latente Gefahr, dass die Amtsrichter besonders bei den nun ins Zentrum ihrer Tätigkeit gerückten anspruchsvollen Fällen überfordert sind. Dementsprechend ist auch die dem Wesen eines Kollegialgerichts zugrunde liegende Annahme, dass die beteiligten Richter in gleich verantwortlicher Weise an der Urteilsbildung mitzuwirken haben, gefährdet.

Dies ist rechtsstaatlich bedenklich und muss nach Überzeugung des Unterzeichneten zwingend zu einem ernsthaften Hinterfragen des Laienrichtersystems führen. Wie schon erwähnt (vorne Ziff. 1.3.3.), wäre ein solches grundsätzliches Überdenken vor allem dann angebracht, falls sich die zuständigen Behörden des Kantons Solothurn entschliessen sollten, eine Neuorganisation der erstinstanzlichen Gerichte im Sinne einer Reduktion der vorhandenen Amtsgerichte oder aber die Schaffung neuer Instanzen (so eines zentralen Strafgerichts, nachfolgend Ziff. 4.2.5. – 4.2. 8.) konkreter ins Auge zu fassen. Insbesondere die längerfristigen Perspektiven lassen es aus Sicht des Unterzeichneten als unabdingbar erscheinen, die beiden Problemkreise miteinander zu verbinden⁹.

3.3.3. *Selbst wenn man auf erstinstanzlicher Stufe am Laienelement festhalten würde, könnten dessen Nachteile bei einer Konzentration der Rechtsprechung auf weniger Gerichte als bisher dadurch etwas gemildert werden, dass weniger Richter gewählt würden, mit der Wirkung, dass diese Richter vermehrt zum Einsatz kämen und sich dadurch bessere Fachkenntnisse aneignen könnten. Es wäre so auch möglich, in zentralisierten Gerichten Personen mit besonderen Wirtschaftskennnissen zu wählen, mit denen alsdann *ad hoc* so etwas wie eine Wirtschaftsstrafkammer (zu diesem Institut nachfolgend näher 4.2.13.) gebildet werden könnte.*

3.3.4. *Mit dem Problem der Ablösung der Laien- durch Berufsrichter wird sodann die Frage des Festhaltens an der Volkswahl der erstinstanzlichen Richter aufgeworfen. Der Wahlmodus der erstinstanzlichen Richter wird vor allem zu prüfen sein, falls die Zahl der bisherigen Amtsbezirke reduziert werden sollte, in diesem Falle unabhängig von einem Wechsel zum Berufsrichtersystem (zum Problem der Volkswahl in jenem Zusammenhang Ziff. 4.1.1.5.).*

⁹ Bezeichnend die Äusserung von Rainer Klopfer, früherer Obergerichtspräsident des Kantons Zürich, in der Schweizerischen Juristenzeitung vom 15. November 2008 (SJZ 104 [2008]) S. 550): „Der Gesetzgeber verlagert immer mehr Kompetenzen vom Kollegialgericht hin zum Einzelrichter. Die Zeit der Laienrichter geht damit zu Ende.“

4. Denkbare Varianten einer Neuorganisation

4.1. Allgemeines

4.1.1. Zur Konzentration der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit auf weniger als die fünf bisherigen Standorte im Allgemeinen

Die meisten der nachfolgend unter Ziff. 4.2. zu behandelnden denkbaren Organisationsvarianten basieren auf einer Reduktion der Zahl der bisherigen Amtsgerichte, wie sie vom eingangs erwähnten parlamentarischen Vorstoss verlangt wird. Abgesehen von den nachfolgend zu diskutierenden Besonderheiten der einzelnen Varianten fallen dabei folgende Faktoren und vor allem die folgenden Argumente *pro* und *contra* Konzentration in Betracht:

4.1.1.1. Neben den organisatorischen und fachspezifischen Vor- und Nachteilen einer Konzentration der Gerichtsbarkeit kommt den *regionalpolitischen Überlegungen* und die *Berücksichtigung des historisch Gewachsenen* ein gewichtiger, im Ergebnis aber kaum zuverlässig zu schätzender Einfluss zu. Bei den Interviews (Ziff. 1.4.1.), die eine der Grundlagen des vorliegenden Berichts darstellen, wurde fast durchwegs auf die Wichtigkeit dieses regionalpolitischen Faktors hingewiesen. Erwähnt wird auch immer wieder das Bedürfnis nach Bürgernähe, wobei die diesbezüglichen Ansprüche in Strafverfahren wohl ausgeprägter als bei Zivilprozessen sind. Diese Bedürfnisse besitzen im Kanton Solothurn wegen der besonderen geographischen Situation einen besonderen Stellenwert, und in diesem Zusammenhang wird immer wieder auf die Tatsache hingewiesen, dass der Bezirk Dorneck-Thierstein von den Zentren des Kantons (Solothurn und Olten) ziemlich weit entfernt ist und mit Letzteren verkehrsmässig nicht optimal verbunden ist. Die meisten Interviewpartner des Unterzeichneten (Ziff. 1.4.1.) hielten denn auch vor allem ein Aufgeben des Gerichtsstandorts Dornach regionalpolitisch als verfehlt und politisch auch nicht realisierbar.

Ist diese Einschätzung richtig (was der Unterzeichnete letztlich nicht beurteilen kann), dürften (abgesehen von der besonderen Situation der Gerichte Solothurn-Lebern sowie Bucheggberg-Wasseramt) Zusammenlegungen unter Aufgabe des Standorts Dornach weitgehend ausser Betracht fallen – ausser man denke an Organisationsformen wie im Kanton Wallis.

4.1.1.2. Unter den *Vorteilen* einer Reduktion der Gerichtsstandorte könnte erwähnt werden, dass die vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen besser eingesetzt werden können. So können je nach Grösse der neuen zentralisierten Gerichte Richter und Gerichtsschreiber besser nach ihren Fähigkeiten und Neigungen eingesetzt, Spitzen in der Geschäftslast flexibler ausgeglichen, aber auch die

Führungsstrukturen verbessert werden. Nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch das Fall- und Aktenmanagement sowie die Verfahrensabläufe könnten vereinheitlicht und professionalisiert werden. Bei zentralen Instanzen könnten die laufend zunehmenden Sicherheitsbedürfnisse besser abgedeckt werden. Allerdings wurde in den Interviews (Ziff. 1.4.1.) wohl aus guten Gründen darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung und grössere Gerichte nicht an sich schon eine bessere Rechtsprechung garantieren.

Dadurch, dass einzelne Richter schwergewichtig für bestimmte Fälle eingesetzt werden, lässt sich je nach Grösse eine *gewisse Spezialisierung erreichen (Bildung von Straf- und Zivilkammern*, wie sie in mittleren und grösseren Kantonen regelmässig auf der zweitinstanzlichen Stufe bestehen; innerhalb dieser Kammern weitere Schwergewichtsbildung z.B. für Wirtschaftsdelikte, Handelssachen usw.), die die Schaffung von Spezialgerichten (dazu nachfolgend Ziff. 4.2.13. - 4.2.16.) überflüssig machen könnte und allgemein ein effizienteres, die Qualität der Rechtsprechung förderndes Arbeiten ermöglicht. Damit könnte die in einzelnen Amtsgerichten bereits vorhandene Aufteilung in Zivil- und Strafgerichte weiter ausgebaut und vertieft werden. An dieser Stelle sei der generelle Hinweis erlaubt, dass zwar das Gerichtssystem vieler Kantone noch darauf basiert, dass die erstinstanzlichen Gerichte (oft in gleicher Besetzung) sowohl Zivil- wie auch Straffälle behandeln. Zwar mag die Tätigkeit sowohl im Zivil- wie auch im Strafrecht zur Attraktivität des Richterberufs beitragen und die Beschränkung auf ein Rechtsgebiet demgemäss als Attraktivitätsverlust betrachtet werden. Angesichts der wie in den Wissenschaften allgemein, so auch im Recht im besonderen laufend zunehmenden Komplexität der zu lösenden Probleme und einer galoppierenden, kaum mehr in der ganzen Breite erfassbaren Gesetzgebung stellt sich in der längerfristigen Perspektive die Frage, ob der Allround-Richter längerfristig überleben wird. Die in Zukunft wohl vermehrt erforderliche Spezialisierung kann jedoch wenn nicht über Spezialgerichte (dazu Ziff. 4.1.2.), so doch über eine Gerichtsorganisation erreicht werden, die es erlaubt, innerhalb des gleichen Gerichts die Richter ausschliesslich oder doch schwergewichtig für bestimmte Rechtsgebiete einzusetzen. Die erwähnte Zuweisung der Richter an Zivil- oder aber Strafkammern setzt jedoch voraus, dass die Gerichte eine gewisse Grösse aufweisen. Dies vor allem dann, wenn man eine Reorganisation der erstinstanzlichen Gerichte mit deren Professionalisierung verbinden sollte (Ziff. 3.2.).

Positive Effekte könnten aber auch auf *anderen, eher administrativen Ebenen* erreicht werden (Konzentration der Geschäftskontrollen, Bibliotheken; bessere Ausnützung der übrigen Infrastruktur wie Gerichtssäle usw.). Nicht unwesentlich sind sodann zu erwartende Verbesserungen bezüglich einer einheitlichen Rechtsprechung; nach Aussagen einzelner Interviewpartner (Ziff. 1.4.1.) bestehen in diesem Bereich im Kanton Solothurn beträchtliche Defizite.

4.1.1.3. Bei den *Nachteilen* steht im Vordergrund, dass rein geographisch der Zugang zum Gericht für Parteien, Anwälte usw. durch die längeren Anfahrtswege trotz allgemein gesteigerter Mobilität teilweise erheblich erschwert wird, was in einem Kanton wie Solothurn besonders zu beachten ist. Die Zusammenfassung von Gerichtsstandorten kann sodann dazu führen, dass die an den zentralen Standorten vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen, während jene an den bisherigen dezentralen Standorten nicht mehr benötigt werden. Wie die vom Unterzeichneten geführten Interviews (Ziff. 1.4.1.) zeigen, geht es beim Berücksichtigen regionalpolitischer Bedürfnisse primär um den Bezirk Dorneck-Thierstein, in

geringerem Masse um Thal-Gäu (vorne Ziff. 4.1.1.1.). Allerdings ist im Rahmen der Interviews darauf hingewiesen worden, dass sich bei der Staatsanwaltschaft die beiden Standorte Solothurn und Olten eingelebt haben und offensichtlich auch von den Bewohnern der erwähnten Bezirke akzeptiert werden.

Bei den Interviews wurde dem Unterzeichneten verschiedentlich erklärt, Erfahrungen gerade im Kanton Solothurn hätten gezeigt, dass *kleinere Gerichte besser funktionierten*, während bei den grösseren Einheiten Führungs- oder Organisationsprobleme aufträten und allgemein ein erhöhter entsprechender Aufwand zu erwarten sei. Da sich der Unterzeichnete nicht näher mit der Effizienz und Arbeitsweise, aber auch nicht mit Organisations- und Führungsfragen befasste, kann er nicht beurteilen, ob diese Annahme zutrifft (dazu vorne Ziff. 3.1.).

4.1.1.4. Gesamthaft gesehen ist damit zu rechnen, dass mindestens anfänglich *bei jeder Konzentration der Gerichte mit erhöhten Kosten zu rechnen ist*. Die Kosten der nachfolgend zu untersuchenden Varianten einer Neuorganisation wurden allerdings bisher nicht ermittelt. Mit höheren Kosten wäre selbstverständlich im besonderen Masse zu rechnen, falls eine Konzentration der Gerichte mit einer Professionalisierung einhergehen sollte, was nach Auffassung des Unterzeichneten längerfristig unumgänglich ist (vorne Ziff. 3.2.). Die Erfahrungen bei andern Konzentrationsbemühungen im Kt. Solothurn (so bei der Zusammenlegung der Amtschreibereien) zeigen, dass die Zusammenlegung von Behörden direkt keinen wesentlichen unmittelbaren Nutzen (der ohnehin nicht sofort, sondern nur mittelfristig zu erreichen ist) bringt, solange die Führungsstrukturen nicht stimmen. Dies bedeutet, dass solche Zusammenlegungen, die nicht mit einer Überprüfung der Organisations- und Führungsstrukturen, der Ablauf der Geschäftsabläufe usw. einhergeht, keine optimalen Ergebnisse liefern kann.

4.1.1.5. Beizufügen bleibt, dass jede Konzentration der erstinstanzlichen Justiz und damit Reduktion der Gerichtsstandorte zu einer mehr oder weniger *eingreifenden Reform des Gerichtsverfassungsrechts* und einer *Neuregelung des Wahlsystems* führen müsste. Eine Wahl der Amtsrichter (oder wie die erstinstanzlichen Richter nach einer Reform heissen würden) durch die Wahlberechtigten der Amtsbezirke wäre je nach gewähltem neuen Modell nicht mehr oder nur mit kleineren oder grösseren Anpassungen des bisherigen Wahlsystems möglich.

Der Unterzeichnete weiss nicht, ob für *die mit einer Neuorganisation verbundenen mehr oder weniger tiefgreifenden Änderungen in der Bezirksstruktur politische Mehrheiten zu finden wären*. Eine Reduktion der Anzahl der bisherigen Bezirke und nicht zuletzt der Gerichtsbezirke wurde in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem Erlass neuer Kantonsverfassungen in verschiedenen Kantonen vorgeschlagen, zumeist aber verworfen und nur selten realisiert (vorne Ziff. 2.4.1., 2.4.3.). Das Festhalten an historisch gewachsenen Strukturen und die dafür sprechenden Überlegungen (Bürgernähe der Institutionen usw., besondere geographische Gegebenheiten des betreffenden Kantons, Festhalten der Parteien an ihren Pfründen usw.) obsiegen nicht selten über rationale Überlegungen, die für eine Konzentration der Behörden sprechen.

Der Unterzeichnete kann insbesondere nicht beurteilen, *wie stark der Wille zur Volkswahl der erstinstanzlichen Richter in der Bevölkerung verwurzelt ist*. Vermutlich ist dieser Wille stärker als bei den Amtschreibern; der Abschaffung der Volkswahl dieser Funktionäre erwuchs offenbar im Kanton Solothurn kein wesentlicher Widerstand. Allerdings werden im Kanton Solothurn bereits heute neben den Oberrichtern die Haft- und Arbeitsrichter nicht vom Volk, sondern vom Parlament gewählt.

4.1.2. Allgemeines zur Schaffung von neuen Spezialgerichten

Nachfolgend wird in Ziff. 4.2.13. – 4.2.16. die denkbare Schaffung (zentralisierter) Spezialgerichte (Arbeits-, Familien-, Wirtschaftsstrafgericht) behandelt. Einleitend seien dazu gemeinsame Überlegungen, vorab zu den Vor- und Nachteilen, vorausgeschickt:

4.1.2.1. Als *Vorteil* solcher Spezialgerichte steht die Möglichkeit im Vordergrund, einerseits Personen mit besonderen Fachkenntnissen auf dem betreffenden Gebiet in die Rechtsprechung einzubinden, andererseits durch eine Konzentration der richterlichen Tätigkeit den Richtern die Gelegenheit zu geben, auf ihrem Gebiet besondere Sachkompetenz zu entwickeln und damit die Qualität der Rechtsprechung insgesamt zu verbessern. Darauf, dass künftig zweifellos vermehrt das Fachwissen von Richtern in bestimmten Rechtsgebieten gefragt sein wird und der Allround-Richter wohl kein Modell für die Zukunft ist, wurde bereits hingewiesen (Ziff. 3.2.).

4.1.2.2. Nicht zu übersehen sind jedoch gewisse *Nachteile*: Zu nennen ist zunächst der bereits in Ziff. 4.1.1. erwähnte regionalpolitische Aspekt: Insbesondere in Fällen des Arbeitsgerichts, die häufig kleinere Streitwerte betreffen, wäre es wenig „kundenfreundlich“, Parteien aus Dornach nach Solothurn oder Olten vorladen zu müssen (zur besonderen Thematik der Arbeitsgerichte nachfolgend Ziff. 4.2.14.). Weiter fragt sich, ob in einem mittleren Kanton wie Solothurn solche Spezialgerichte ausgelastet wären. Die allenfalls ungenügende Auslastung würde deshalb die Koppelung mit einem andern erstinstanzlichen Gericht erfordern, was ebenfalls wiederum Probleme (z.B. wie sind die Pensen aufzuteilen?) bringt. Werden solche erstinstanzlichen Spezialgerichte als völlig unabhängige Instanzen geschaffen (und müssten sie angesichts der relativen Kleinheit des Kantons Solothurn in ihrer Grösse beschränkt werden), kann eine Überlastung u.a. zur Folge haben, dass sie plötzlich blockiert sind. Dies zeigt das Beispiel des Fribourger Wirtschaftsstrafgerichts (nachfolgend Ziff. 4.2.13.1.), welches in den ersten Jahren nach seiner Schaffung im Jahre 1998 nur wenig Fälle hatte, jetzt aber wegen einer Häufung von Anklagen bis Ende 2009 „ausgebucht“ ist, wobei unklar ist, ob diese starke Belastung nur eine vorübergehende ist. Die Schaffung von Spezialgerichten kann sodann zur Folge haben, dass den übrigen Gerichten, im Falle des Kt. Solothurn den jetzigen Amtsgerichten, ein allenfalls erheblicher Teil der von ihnen bisher zu behandelnden Fälle entzogen wird, was bei der Schaffung eines zentralen einzigen Strafgerichts, aber auch von zentralen Arbeits- oder Familiengerichten der Fall wäre.

4.1.2.3. Abgesehen von den vorerwähnten Vor- und Nachteilen wären noch folgende Fragenkreise zu berücksichtigen:

Eine Schwierigkeit liegt darin, dass der *Kompetenzkatalog solcher Spezialgerichte* u.U. nicht durch die eidgenössische Gesetzgebung, vorab die Straf- und Zivilprozessordnungen, vorgegeben wird und auch sonst keine allgemeine und zuverlässige Abgrenzungskriterien vorhanden sind. Diese Schwierigkeiten gelten nicht für das Arbeits- oder Handelsgericht, teilweise für ein Handels- oder Familiengericht¹⁰, jedoch ausgeprägt für ein Wirtschaftsstrafgericht. Für ein Wirtschaftsstrafgericht wäre der Kompetenzkatalog m.a.W. erst noch zu definieren. Umso schwieriger ist es, für den Kanton Solothurn die zu erwartende Geschäftslast solcher Gerichte zu ermitteln.

Die vorstehend in Ziff. 4.1.1.5. angesprochene Notwendigkeit einer Umgestaltung des *Wahlsystems* für die erstinstanzlichen Richter würde naturgemäss besonders für die Bestellung dieser spezialisierten erstinstanzlichen Gerichte zutreffen. Eine Volkswahl in den Amtsbezirken käme kaum mehr in Frage. So zeigt das Beispiel Fribourg (Wirtschaftsstrafgericht, aber auch – auf etwas anderer Ebene – Basel-Landschaft mit seinem zentralisierten Strafgericht), dass die Mitglieder dieser Gerichte vom Parlament, die Bezirksrichter aber nach wie vor durch das Volk zu wählen sind.

4.1.2.4. Für einen Kanton mittlerer Grösse wie Solothurn erscheint es bei einer generellen Betrachtungsweise *kaum sinnvoll, neue Spezialgerichte zu schaffen*. Das Kernanliegen von Spezialgerichten, nämlich das Einbringen von besonderer Fachkompetenz, sollte eher dadurch verwirklicht werden, dass innerhalb der ordentlichen erstinstanzlichen Gerichte Strukturen geschaffen werden, die es ermöglichen, Fachwissen zu entwickeln. Dies etwa dadurch, dass Gerichte mit einer Anzahl von Richtern geschaffen werden, die es erlauben, Zivil- und Strafkammern zu bilden und auch innerhalb dieser Kammern eine gewisse Spezialisierung anzustreben (dazu vorne Ziff. 4.1.1.2.).

4.2. Zu den denkbare Varianten einer Neuorganisation im Einzelnen

Ausgangspunkt der nachfolgend zu diskutierenden Varianten bildete eine entsprechende Liste, ausgearbeitet vom Rechtsdienst des Justizdepartements in Kontakt mit dem Unterzeichneten (Beilage 1), welche die folgenden denkbaren künftigen Organisationsformen enthielt:

¹⁰ Inwieweit bei Zivilgerichten *Einflüsse der künftigen Schweizerischen Zivilprozessordnung* zu berücksichtigen sind, muss zur Zeit noch offen bleiben.

4.2.1. Variante 1: Alle 5 bisherigen Richterämter werden zugunsten eines einzigen kantonalen erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichts aufgehoben

4.2.1.1. Zwar kennen verschiedene kleinere und mittlere Kantone ein einziges Strafgericht (vorne Ziff. 2.2.1.). Bemerkenswert ist jedoch, dass soweit bekannt kein bezüglich Grösse (Bevölkerungszahl) mit Solothurn vergleichbarer Kanton für die gesamte erstinstanzliche Rechtsprechung, also sowohl jene im Zivil- und Strafrecht, nur ein einziges Gericht einsetzt.

4.2.1.2. Bei den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) wurde ein solches Modell vor allem von den Vertretern der Gerichte durchwegs abgelehnt; von den übrigen Interviewpartner aber unterschiedlich beurteilt. Eine solche Konzentration wird gesamthaft gesehen vorab aus regionalpolitischen Gründen als zu radikal und politisch nicht umsetzbar bezeichnet. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass für ein so entstehendes Gericht Führungspersönlichkeiten vorhanden sein müssten; auch wurde auf mindestens am Anfang vorhandene IT-Probleme eines solchen einzigen Gerichts hingewiesen.

4.2.1.3. Die *Berechnungen im Bericht Gerichtsverwaltung* (S. 3) gehen von einem gesamthaft gesehen unveränderten Personalbestand und soweit auch unveränderten Bedürfnissen hinsichtlich der erforderlichen Lokalitäten aus.

4.2.1.4. Vor- und Nachteile

Die in Ziff. 4.1.1. aufgelisteten *Vorteile einer Konzentration* der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit treten bei einer Schaffung eines einzigen erstinstanzlichen Gerichts in besonders prägnanter Form auf.

Nicht nur die Vorteile, auch die *Nachteile* einer Konzentration der erstinstanzlichen Gerichte (allgemein vorne Ziff. 4.1.1.) treten bei dieser Variante in besonderer Weise auf. Beim Grossteil der Interviews kam zum Ausdruck, dass mit Rücksicht auf die besonderen geographischen Gegebenheiten des Kantons Solothurn eine radikale Lösung wie diese Variante wegen der geographischen Situation, d.h. aus regionalpolitischen Gründen nicht in Frage komme. Dieser Einwand betrifft in erster Linie den Amtsbezirk Dorneck-Thierstein. Würde in diesem Amtsgericht das Gericht aufgehoben, würde der Zugang zu einem Gericht für die dortige Bevölkerung unzweifelhaft erschwert.

Ungelöst bei dieser wie auch den nachfolgend zu besprechenden Varianten ist das Schicksal der bisher eher lokal ausgerichteten *Arbeitsgerichte* (dazu nachfolgend näher Ziff. 4.2.14.).

4.2.1.5. Würdigung

Die Konzentration der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit auf ein einziges Gericht dürfte eine relativ extreme Lösung darstellen, die vorab aus regionalpolitischen Überlegungen nicht weiter verfolgt werden sollte.

4.2.2. Variante 2: Die bestehenden 5 Richterämter werden zu 2 zusammengefasst. Es bleibt noch eines in Solothurn (S-L, B-W) und eines in Olten (T-G, O-G, D-T).

4.2.2.1. Wie der Überblick über die Situation in diversen Kantonen (Ziff. 2.4.) zeigt, sind in einigen davon Bestrebungen im Gange, die Zahl der erstinstanzlichen Gerichte wenn auch nicht radikal wie bei der Variante 1, hingegen gemässigt zu reduzieren.

4.2.2.2. Bei den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) wurde eine solche Lösung insbesondere von jenen Personen bevorzugt, die eine Konzentration im Prinzip begrüßen, eine Reduktion der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit auf einen einzigen Standort jedoch als zu radikal betrachten; dies gilt teilweise auch für die Variante 4. Eine Umfrage bei der Staatsanwaltschaft ergab, dass die Staatsanwälte diese Variante 2 favorisieren, wobei aus diesen Kreisen darauf hingewiesen wird, dass bei der Staatsanwaltschaft bereits jetzt die beiden Standorte Solothurn und Olten bestehen. An diesen beiden Orten sind auch Untersuchungsgefängnisse vorhanden, aus denen die erforderlichen Zuführungen an die Gerichte vorgenommen werden können.

4.2.2.3. Der *Bericht Gerichtsverwaltung* (S. 4) basiert bei diesem Modell auf 4 Richterstellen in Solothurn und 5 in Olten, 11 bzw. 13,3 Gerichtsschreiber- und 9,1 bzw. 12,2 Kanzleistellen, also auch hier verglichen mit dem IST-Zustand unveränderte Bestände.

4.2.2.4. Vor- und Nachteile

Es ist hier auf die Ausführungen von Ziff. 4.1.1. sowie vorstehend Ziff. 4.2.1. zur Variante 1 zu verweisen; eine Reduktion auf zwei Standorte würde gegenüber Variante 1 sowohl die dort erwähnten Vor- wie auch die Nachteile mildern. Variante 2 hätte vor allem den Vorteil, dass Olten als Hauptstandort beibehalten und damit diesem Kantonsteil das erstinstanzliche Gericht erhalten bliebe. Ein für eine solche Lösung sprechendes Argument ist, dass die Staatsanwaltschaft sich bereits auf diese beiden Standorte beschränkt und damit mindestens im Bereich der Strafrechtspflege diese Lösung realisiert ist.

4.2.2.5. Würdigung

Vorausgesetzt, dass trotz regionalpolitischen Bedenken auf die kleineren Richterämter Thal-Gäu bzw. Dorneck-Thierstein verzichtet werden kann, erscheint diese Lösung mit zwei verbleibenden Richterämtern als durchaus realisierbare Variante die für den Unterzeichneten im Vordergrund steht.

4.2.3. Variante 2a: Die bestehenden 5 Richterämter werden auf 3 reduziert. Es werden die Regionalgerichte Solothurn (S-L, B-W) und Olten (O-G mit T-G) geschaffen, während das Amtsgericht Dorneck-Thierstein unverändert beibehalten wird).

4.2.3.1. Der Vorschlag zu dieser Variante wurde anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 4. November 2008 eingebracht und konnte demgemäss bei den Interviews (Ziff. 1.4.1.) nicht behandelt werden. Er soll eine Mittellösung zwischen Varianten 2 und 6 realisieren, d.h. einerseits in den grösseren Ballungszentren der Jura-Südseite eine Konzentration der vorhandenen Amtsgerichte auf zwei Standorte herstellen, andererseits der besonderen geographischen Situation der Amtei Dorneck-Thierstein durch Beibehaltung des dortigen Gerichts Rechnung tragen.

4.2.3.2. Nach den Berechnungen im *Bericht Gerichtsverwaltung* (näher S. 5) geht man davon aus, dass die Richterämter Solothurn und Olten je 400 Stellenprozent Richter- und 1100 bzw. 1080 Gerichtsschreiberstellen beanspruchen, während für das Richteramt Dorneck die entsprechenden Zahlen 100 bzw. 250 lauten.

4.2.3.3. Vor- und Nachteile

Diese Variante mildert entgegen den Varianten 1 und 2 die Zentralisation, indem es – primär regionalpolitischen Überlegungen folgend – das Richteramt Dorneck-Thierstein beibehält. Der Unterzeichnete geht davon aus, dass diese regionalpolitischen Momente wohl eher eine Preisgabe des Richteramts Thal-Gäu als jenes von Dorneck-Thierstein als akzeptabel erscheinen lassen. Diesem Vorteil der Beibehaltung des Gerichtsstandorts Dornach steht der Nachteil gegenüber, dass alsdann zwei relativ grosse Regionalgerichte sowie ein kleines Amtsgericht vorhanden wären und eine grundsätzlich als positiv zu beurteilende Konzentration der erstinstanzlichen Justiz Stückwerk bliebe. Mit der Untervariante (Richteramt Thal-Gäu wird Dorneck-Thierstein zugeschlagen) könnten die vorerwähnten Nachteile z.T. ausgeglichen werden; der Unterzeichnete kann allerdings nicht beurteilen, ob die Zusammenlegung der jetzt in Balsthal und Dornach befindlichen Richterämtern regionalpolitisch machbar ist und organisatorisch Sinn macht.

4.2.3.4. Würdigung

Für den Unterzeichneten käme diese Variante als Lösung in Frage, falls sich zeigen sollte, dass zwar eine Konzentration der Gerichte wünschenswert ist, diese aber wegen der besonderen Situation des Amtsbezirks Dorneck-Thierstein dieser gleichsam als Sonderfall aus der Konzentration bzw. Regionalisierung ausgeklammert werden müsste.

4.2.4. Variante 3: Die Richterämter auf dem Platz Solothurn werden organisatorisch zusammengelegt (aus den Richterämtern S-L und B-W wird das Richteramt Region Solothurn [Reg. S.]). Die übrigen Richterämter (O-G, T-G, D-T) bleiben unverändert.

4.2.4.1. Bekanntlich wurde die Zusammenlegung der Amtsgerichte Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt schon in früheren Jahren im Zusammenhang mit Sparprojekten des Kantons Solothurn diskutiert. Das Vorhaben stiess jedoch vor allem bei den beteiligten beiden Gerichten auf Widerstand und wurde nicht erfolgt, zumal die damals im Vordergrund stehenden Spareffekte nicht ersichtlich waren.

4.2.4.2. Bei den Interviews (Ziff. 1.4.1.) wurde - abgesehen von den direkt Beteiligten - von fast allen Interviewpartnern die Ansicht geäussert, diese Zusammenlegung sei dringend erwünscht oder mindestens ernsthaft zu prüfen. Von einigen Interviewpartnern wurde die Zusammenlegung der in Solothurn tätigen Amtsgerichte als Minimalprogramm bezeichnet, das auf alle Fälle zu verwirklichen wäre und welches politisch auch auf relativ grosse Akzeptanz stossen dürfte. Es wurde wiederholt von Synergieeffekten gesprochen, die bei einer solchen Zusammenlegung zu erwarten wären. Ferner wurde zu bedenken gegeben, dass der Aufwand für eine auch als relativ klein erscheinende Zusammenlegung nicht unterschätzt werden dürfe.

4.2.4.3. Im Bericht *Gerichtsverwaltung* (S. 5) geht gegenüber dem IST-Zustand von einem soweit unveränderten Bestand an Richtern (4) bzw. Gerichtsschreibern (11) und Kanzleipersonal (9).

4.2.4.4. Vor- und Nachteile

Eine Zusammenlegung der beiden Gerichte dürfte zu einem wesentlichen Teil jene Vorteile bringen, die bereits allgemein für eine Konzentration von Gerichten (Ziff. 4.1.1.) angeführt wurden. Dass am gleichen Ort zwei Gerichte mit sachlich gleicher Kompetenz bestehen, scheint tatsächlich wenig Sinn zu machen und dürfte in der Schweiz selten anzutreffen sein. In den Interviews wurde auf z.T. erhebliche Unterschiede in der Praxis der beiden Solothurner Amtsgerichte hingewiesen, was für zwei nur wenige Meter voneinander entfernt liegende Gerichte als wenig verständlich bezeichnet wird. Dass das Bestehen dieser beiden Gerichte eigentlich nur historisch zu erklären und zu begründen ist, dürfte ein schwaches Argument für ihre Beibehaltung sein, falls man sich anschickt, die Gerichtsorganisation allgemein zu überdenken. Wenn in der eingangs genannten früheren Phase die Idee einer Zusammenlegung nicht weiter verfolgt wurde, so nicht zuletzt deshalb, weil damals die Gerichtsorganisation als Ganzes nicht zur Diskussion stand und man das Teilproblem Solothurn nicht isoliert angehen wollte.

Nachteile, die mit einer solchen Zusammenlegung verbunden sein könnten, sind bei einer objektiven Betrachtungsweise kaum ersichtlich, wobei naturgemäss z.B. Fragen der örtlichen Unterbringung sowie der Führungsstruktur - ein einheitliches Amtsgericht Solothurn wäre (falls es nur bei diesem Reformschritt bliebe) das grösste erstinstanzliche Gericht - zu lösen wäre. Auch eine solche „Minireform“ würde eine

Verfassungsänderung bedingen, da damit in die Bezirksstruktur eingegriffen werden müsste, indem z.B. die Volkswahl eines solchen Gerichts auf neue Grundlagen zu stellen wäre (dazu allgemein vorne Ziff. 3.2.4., 4.1.1.5).

4.2.4.5. Würdigung

Die Zusammenlegung der beiden Solothurner Richterämter erscheint als vordringlich. Sie kann und sollte unabhängig von übrigen Konzentrationsvarianten in Angriff genommen werden, natürlich nur dann, wenn nicht eine weitergehende Zusammenlegung – z.B. nach Variante 1 oder 2 – ins Auge gefasst werden sollte.

4.2.5. Variante 4: *Für den Strafbereich wird ein erstinstanzliches Strafgericht eingeführt. Die 5 bisherigen Richterämter werden als regionale Zivilgerichte beibehalten.*

4.2.5.1. Wie in Ziff. 2.2.1.1. und 2.2.1.3. dargelegt, verfügen einige wenige kleinere bzw. mittlere Kantone wie Zug, Basel-Landschaft und teilweise Schwyz über ein einziges erstinstanzliches Strafgericht, verteilen jedoch (ausser Zug) die Zivilgerichtsbarkeit auf mehrere Bezirke.

4.2.5.2. Die Interviewpartner des Unterzeichneten (Ziff. 1.4.1.) befürworteten nur zum kleinen Teil eine derartig starke Konzentration der Strafrechtspflege und zwar vorab aus regionalpolitischen Gründen. Es sei sinnlos – so wurde etwa argumentiert – wenn man wegen Bagatelldelikten im ganzen Kanton herumreisen müsse. Zudem nehme man den Amtsgerichten einen wesentlichen Teil ihrer Arbeit weg. Es versteht sich von selbst, dass diejenigen befragten Personen, die nach der Variante 1 ein einziges Gericht für Zivil- und Straffälle favorisieren, im Eventualfall auch für ein einziges Strafgericht kombiniert mit Zivilgerichten in den fünf Amtsbezirken (bzw. diese reduziert auf vier Gerichte, so nachfolgend Ziff. 4.2.5. zu Variante 4a) votieren.

4.2.5.3. Nach den Berechnungen im Bericht *Gerichtsverwaltung* S. 8 würde ein solches zentrales Strafgericht 2,76 Richter-, etwa 10 Gerichtsschreiber- und 5 Kanzleistellen erfordern; weiter wären nach diesen Berechnungen 31 Räume erforderlich. Das Belassen der Zivilrechtspflege bei den Amtsgerichten hätte zur Folge, dass bei diesen - wie den nachfolgend zu besprechenden Varianten mit einer Teilkonzentration - zwar entsprechend weniger personelle und räumliche Ressourcen erforderlich wären, jedoch vor allem bei den Richtern nur noch Teilpensen bleiben (z.B. Solothurn-Lebern 1,35, Thal-Gäu 0,77¹¹ oder Dorneck-Thierstein 0,8).

¹¹ Zu berücksichtigen ist, dass dieses Richteramt zurzeit effektiv über 1,5 Gerichtspräsidenten verfügt, so dass bei Wegfallen des Strafrechts wohl immer noch ein volles Präsidentenpensum bleiben würde.

4.2.5.4. Vor- und Nachteile

Es kann vorab auf die allgemeinen Ausführungen vorne in Ziff. 4.1.1. zu den Vor- und Nachteilen einer Konzentration der Rechtsprechung auf einzelne Gerichte bzw. Ziff. 4.1.1.1. und 4.1.2. zur Spezialisierung von Gerichten verwiesen werden. Die Vor- und Nachteile beschränken sich jedoch auf die Strafgerichtsbarkeit, während die Zivilgerichtsbarkeit soweit unberührt zu bleiben scheint. Darauf, dass es bei einer solchen Zweiteilung mit den Richterstellen „*nicht mehr aufgeht*“, wurde vorstehend in Ziff. 4.2.5.3. hingewiesen.

4.2.5.5. Würdigung

Die Variante 4 erscheint – was deren Kernanliegen der Konzentration auf *ein* Strafgericht betrifft – im Anschluss an die Lösungen in Basel-Landschaft und teilweise Schwyz durchaus als ein näher in Betracht fallendes Modell, vorausgesetzt, dass trotz regionalpolitischen Bedenken auf die Strafgerichtsbarkeit der Amtsgerichte verzichtet werden kann. Falls man eine Zusammenlegung der Solothurner Gerichte gemäss Variante 3 bejaht, steht naturgemäss die Untervariante 4a im Vordergrund.

4.2.6. Variante 4a: *Für den Strafbereich wird 1 erstinstanzliches Strafgericht eingeführt. Die 5 bisherigen Richterämter werden zu 4 regionalen Zivilgerichten (Reg. S, O-G, T-G, D-T) zusammengefasst*

4.2.6.1. Dieses Modell unterscheidet sich von Variante 4 nur dadurch, dass neben einem kantonalen Strafgericht anstatt der bisherigen fünf nur noch vier regionale Amtsgerichte vorhanden wären, die beiden Gerichte in Solothurn also zusammengelegt werden. In die Variante 4 wird also noch die Variante 3 einbezogen.

4.2.6.2. In den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) stiess diese solche Lösung naturgemäss auf die gleichen Bedenken wie die Variante 4, erwartungsgemäss etwas gemildert dadurch, dass damit die mancherorts als erforderlich empfundene Zusammenlegung der beiden Solothurner Richterämter herbeigeführt würde.

4.2.6.3. Die *Berechnungen im Bericht Gerichtsverwaltung* (S. 8) entsprechen abgesehen von der erwähnten Zusammenlegung der beiden Solothurner Gerichte jenen für die Variante 4.

4.2.6.4. Vor- und Nachteile

Diese decken sich weitgehend mit jenen, die bereits zur Hauptvariante 4 angeführt wurden. Der Nachteil, dass bei der verbleibenden Zivilgerichtsbarkeit Teilpensen entstehen, wird bezüglich des vereinigten Solothurner Zivilgerichts etwas gemildert,

besteht jedoch etwa hinsichtlich der kleineren Gerichte wie Thal-Gäu oder Dorneck-Thierstein weiter.

4.2.6.5. Würdigung

Es kann auf die Ausführungen im Zusammenhang mit Variante 4 (Ziff. 4.2.4.5.) verwiesen werden, wobei „wenn schon“ wegen der Zusammenfassung der beiden Solothurner Amtsgerichte die Variante 4a vorzuziehen ist, allerdings nur dann, wenn sich Variante 4b als nicht realisierbar erweisen sollte.

4.2.7. Variante 4b: *Das gemäss Varianten 4 bzw. 4a zu schaffende kantonale Strafgericht ist nur zuständig für die amtsgerichtlichen Fälle (künftig bei Strafantrag der Staatsanwaltschaft von über zwei Jahren Freiheitsstrafe). Die strafgerichtlichen Kompetenzen des Amtsgerichtspräsidenten verbleiben bei den bisherigen 5 (bzw. neu 4) Richterämtern. Als Untervariante ist eine Kombination mit Variante 2a denkbar, d.h. eine Reduktion der bestehenden Richterämter auf die drei Standorte Solothurn, Olten und Dornach.*

4.2.7.1. Diese Variante enthält *Ähnlichkeiten primär mit dem Tessiner, jedoch ebenfalls mit dem Walliser Modell* (vorne Ziff. 2.2.1.3., 2.2.1.4.), indem bei der Strafgerichtsbarkeit (Ähnliches wäre zu den Kompetenzen in Zivilstreitigkeiten zu sagen) die Fälle von geringerer Bedeutung in der Kompetenz der Amtsbezirke belassen würden, die komplexeren Straffälle hingegen zentral beurteilt würden. Die nähere gesetzliche Ausgestaltung müsste (und könnte) bei Straffällen ermöglichen, dass komplexe Anklagen in einzelrichterlicher Zuständigkeit z.B. aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität (die gar nicht so selten sind) dem zentralisierten Strafgericht zur Behandlung durch einen dafür spezialisierten Einzelrichter überwiesen werden.

4.5.7.2. Bei den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) stiess eine solche Lösung auf ein unterschiedliches Echo. Teilweise wird dies als gangbarer Kompromiss (so aus Anwaltskreisen), teilweise aber als abzulehnender Rückfall in die früheren Zeiten des Kriminalgerichts betrachtet. Zu erwähnen ist, dass die Staatsanwaltschaft schon in einem früheren Stadium mit Brief vom 25. September 2007 vorgeschlagen hatte, bei schwereren Fällen ein Strafgericht ad hoc mit fünf Richtern einzusetzen, wobei der Präsident und zwei Richter aus der Region zu stammen hätten.

4.2.7.3. Die *Berechnungen im Bericht Gerichtsverwaltung* (S. 10) gehen davon aus, dass der Arbeitsaufwand der Amtsgerichte in Straffällen einem Faktor 0,4 für Präsidial- und 0,6 für Amtsgerichtsfälle entspricht. Es ergeben sich für ein auf die schwerere Kriminalität beschränktes Strafgericht 60 zu behandelnde Fälle und 1,66 Richter- und 6,26 Gerichtsschreiberstellen. Dadurch, dass im Strafrecht die Präsidialfälle den Amtsbezirken verbleiben, ergeben sich für die vier verbleibenden Amtsgerichte gegenüber Variante 4a leicht erhöhte Pensen für Richter und

Gerichtsschreiber (z.B. Richteramt Solothurn 3,27 Richter und 7,7 Gerichtsschreiber und für Dorneck-Thierstein 0,88 Richter und 2,29 Gerichtsschreiber).

4.2.7.4. Vor- und Nachteile

Wie schon bei der Darstellung des Walliser Modells erwähnt wurde (Gleiches gilt für das Tessiner System), berücksichtigt ein solches System einerseits regionalpolitische Rücksichten (die traditionellen, regional verankerten Amtsgerichte bleiben bestehen) mit den laufend wachsenden Ansprüchen an eine effiziente, auch qualitativ höchsten Ansprüchen genügende Rechtsprechung insbesondere in komplexen Straffällen.

4.2.7.5. Würdigung

Das Mischsystem von Variante 4b erscheint dem Unterzeichneten als ein die verschiedenen Interessen ausgewogen berücksichtigendes Modell. Es würde die Schaffung eines Wirtschaftsstrafgerichts (Kombi-Variante A) überflüssig machen. Diese Lösung ist allerdings auf die Strafgerichtsbarkeit fokussiert; ob ein kongruentes Modell für den Zivilprozess zu suchen wäre, bleibe hier einmal offen.

4.2.8. Variante 4c: *Wie bei der Variante 4b ist das zu schaffende kantonale Strafgericht nur zuständig für die amtsgerichtlichen Fälle (künftig bei Strafantrag der Staatsanwaltschaft von über zwei Jahren Freiheitsstrafe). Die strafgerichtlichen Kompetenzen des Amtsgerichtspräsidenten verbleiben (in dieser Variante entgegen jener von 4b allerdings reduziert um Wirtschaftskriminalitätsfälle, die unabhängig vom Strafantrag stets dem Strafgericht zugewiesen würden) – anders als bei Variante 4b mit vier Amtsgerichten - bei den auf 5 bisherigen Amtsgerichten. Als Untervariante ist hier wie bei Variante 4b ebenfalls eine Kombination mit Variante 2a denkbar, d.h. eine Reduktion der bestehenden Richterämter auf die drei Standorte Solothurn, Olten und Dornach.*

4.2.8.1. Diese Variante wurde anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppe „Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit“ vom 4. November 2008 eingebracht, konnte also anlässlich der Interviews (Ziff. 1.4.1.) nicht thematisiert werden. Sie unterscheidet sich von der Variante 4b nur dadurch, dass die fünf bisherigen Amtsgerichte beibehalten werden, wie erwähnt allerdings mit der Zuteilung der Präsidialgeschäfte in Wirtschaftsstrafsachen an das zentrale Strafgericht.

4.2.8.2. Die Berechnungen der *Gerichtsverwaltung* (näher S. 13 und 14) gehen davon aus, dass für das erstinstanzliche Strafgericht für Amtsgerichtsfällen 1,79 Richter – und 6,78 Gerichtsschreiberpensen verbleiben. Die entsprechenden Zahlen für die Richterämter Solothurn-Lebern lauten auf 1,58 bzw. 4,23, für Bucheggberg-Wasseramt 1,64 bzw. 3,20, Thal-Gäu 0,55 bzw. 2,49, Olten-Gösgen 2,27 bzw. 5,33 und Dorneck-Thierstein 0,87 bzw. 2,27. Diese Berechnungen beruhen auf der weiter

nicht zu verifizierenden Schätzung, dass sich der Aufwand für die Präsidialfälle (Wirtschaftskriminalität ausgeschlossen) zu den Amtsgerichtsfällen im Verhältnis 0.35 zu 0.65 verhält.

4.2.8.3. Vor- und Nachteile

Diese Variante schliesst zwar ein zentralisiertes Strafgericht für die amtsgerichtlichen Fälle ein (dazu vorne 4.2.7., hier allerdings unter Einschluss der einzelgerichtlichen Fälle in Wirtschaftsstrafsachen), verzichtet jedoch auf die in den Interviews mehrheitlich als vordringlich erachtete (vgl. Ziff. 4.2.4.2.) Zusammenlegung der beiden in Solothurn angesiedelten Gerichte. Als Nachteil fällt sodann in Betracht, dass die Reduktion der Geschäftslast bei den fünf Richterämtern bewirkt, dass bei allen Gerichten Teilpensen bleiben; der gegenseitige Ausgleich der Belastungen bleibt somit ein Problem (zur Frage der Teilpensen nachfolgend Ziff. 4.2.12.).

4.2.8.4. Würdigung

Da der Unterzeichnete wie erwähnt eine Zusammenlegung der beiden Solothurner Gerichte als begrüssenswerten Schritt erachtet, bevorzugt er eindeutig Variante 4b gegenüber jener nach 4c. Variante 4c würde zwar einen richtigen Schritt in Richtung Konzentration bringen, diesen aber nach Auffassung des Unterzeichneten durch Beibehaltung aller Richterämter nur unvollständig vornehmen.

4.2.9. Variante 5: Für den Strafbereich werden 2 erstinstanzliche Strafgerichte (in Solothurn und Olten) eingeführt. Die 5 bisherigen Richterämter werden als regionale Zivilgerichte beibehalten. Allenfalls Kombination mit Variante 4b.

4.2.9.1. Es handelt sich hier um ein Mischsystem zwischen Varianten 2, 4, und 6, welches jedoch auf die mancherorts als extrem empfundene Reduktion auf ein einziges Strafgericht verzichtet. Dass neben dezentralen Bezirksgerichten auch noch dezentrale, aber weniger erstinstanzliche Strafgerichte bestehen, dürfte in der Schweiz kaum anzutreffen sein, wobei allerdings Variante 5 teilweise dem Walliser-Modell (vorne Ziff. 2.2.1.4.) entspricht.

4.2.9.2. In den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) stiess eine solche Lösung auf die gleichen, aber teilweise etwas gemilderten Bedenken wie bei den Varianten 1 und 4. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Variante auf jeden Fall politisch besser als Variante 4 und schon gar Variante 1 zu realisieren wäre. Allerdings wurden Zweifel angemeldet, ob zwei Strafgerichte genügend und gleichmässig ausgelastet wären.

4.2.9.3. Die *Berechnungen im Bericht Gerichtsverwaltung* (S. 12) zeigen, dass für das Strafgericht Solothurn 1,21 und für Olten 1,55 Richter-, d.h. Präsidentenstellen erforderlich wären und dass für die fünf Richterämter als Zivilgerichte keine vollen

Pensen mehr verbleiben, also z.B. für Thal-Gäu von 0,77 oder bei Dorneck-Thierstein 0,8 Richterstellen.

4.2.9.4. Vor- und Nachteile

Neben den generell ins Feld zu führenden Vor- und Nachteilen einer Konzentration (vorne Ziff. 4.1.1.) – denen bei einem solchen gemässigten Modell naturgemäss etwas die Schärfe genommen wird - ist hier zu beachten, dass die offensichtlichen Nachteile einer radikalen Konzentration gemäss Varianten 1 und 4 vermieden werden. Wie schon bei den Varianten 4, 4a und 4b erwähnt, besteht indessen auch bei diesem Modell das Problem der verbleibenden Teilpensen, ja sogar nun bei zwei Strafgerichten. Zudem fragt sich, ob es (wenn schon Gerichte zusammengelegt werden sollten) sinnvoll ist, die Strafgerichtsbarkeit auf zwei Gerichtsstandorte zu zersplittern.

4.2.9.5. Würdigung

Für den Unterzeichneten kommt diese Variante wegen der vorgenannten Aufsplitterung der Strafgerichtsbarkeit nicht in Frage, während die Zivilgerichtsbarkeit regionalisiert bleibt.

4.2.10. Variante 5a: Für den Strafbereich werden 2 erstinstanzliche Strafgerichte (in Solothurn und Olten) eingeführt. Die 5 bisherigen Richterämter werden zu 4 regionalen Zivilgerichten (Reg. S, O-G, T-G, D-T) zusammengefasst.

4.2.10.1. Diese Variante entspricht einer Kombination von Variante 3 und 5 und enthält eine gemässigte Konzentration der Strafrechtssprechung, verbunden mit der weitherum begrüßten Zusammenlegung der beiden Solothurner Richterämter.

4.2.10.2. In den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) ist eine solche Lösung auf die gleichen, aber teilweise etwas gemilderten Bedenken wie bei Variante 3, 4 und natürlich Variante 5 gestossen. Gegenüber Variante 4a wurde die Einsetzung von zwei Strafgerichten als besser realisierbar bezeichnet.

4.2.10.3. Die *Berechnungen im Bericht Gerichtsverwaltung* (S. 17 und 18) ergeben für die beiden Strafgerichte in Solothurn bzw. Olten 1,21 Richter- und Gerichtsschreiberstellen bzw. für Olten 1,55 Richter- und 4,93 Gerichtsschreiberstellen. Beim fusionierten Zivilgericht Solothurn (das grösste Zivilgericht) würden 2,79 Richter- und 5,5 Gerichtsschreiberstellen benötigt, während für das kleinste Zivilgericht Thal-Gäu die Zahlen 0,77 bzw. 2,22 Stellen lautet.

4.2.10.4. Vor- und Nachteile

Die Vor- und Nachteile dieser Variante decken sich weitgehend wie vorstehend allgemein sowie im Zusammenhang mit Varianten 3 und 5 geschildert.

4.2.10.5. Würdigung

Wie bereits zu Variante 5 ausgeführt (Ziff. 4.2.7.5.), steht eine Lösung mit zwei Strafgerichten für den Unterzeichneten nicht im Vordergrund, wobei allerdings die Variante 5a wie Variante 3 die Zusammenlegung der beiden Solothurner Gerichte einschliesst.

4.2.11. Variante 6: Die 5 bisherigen Richterämter (Straf und Zivil) werden beibehalten.

4.2.11.1. Es ist dies im Verhältnis zu Variante 1 gleichsam die andere Extremvariante, die alles beim Status quo belässt. Die entsprechenden Zahlen bezüglich Personal und Raumbedarf, anhand der effektiven Pensen hochgerechnet, finden sich im Bericht S.19 und 20.

4.2.11.2. In den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) wurde diese Variante vorab von Vertretern der erstinstanzlichen Gerichte befürwortet. Wie zu hören ist, wird das Obergericht der Entwicklung der Fallzahlen d.h. deren Rückgang bei den Strafsachen dadurch Rechnung tragen, dass – soweit vorhanden - die Zivil- und Strafabteilungen und damit das Personal (Gerichtsschreiber und Kanzlei) zusammengelegt werden.

4.2.11.3. Vor- und Nachteile

Als „Vorteil“ könnte erwähnt werden, dass der mit jedem Reorganisationsversuch unternommene Aufwand erspart werden könnte, wenn der Kanton Solothurn beim *Status quo* bleibt. Nach Auffassung des Unterzeichneten würde jedoch ein solcher Verzicht bedeuten, dass die vorhandenen und in der Zukunft verstärkt auftretenden Probleme vor sich her geschoben werden. Dass das Prozessrecht mit Wirkung ab 1. Januar 2011 grundlegend geändert wird, sollte auch dazu führen, die Gerichtsorganisation zu überdenken. Ob jetzt der richtige Zeitpunkt gegeben ist oder abgewartet werden soll, bis die Auswirkungen der Schweizerischen ZPO und StPO absehbar sind, ist eine schwierig zu beantwortende Frage. Die bereits jetzt überblickbaren Probleme sollten jedoch Anlass dazu geben, diese schon jetzt in Angriff zu nehmen.

4.2.11.4. Würdigung

Es ist eine politische Frage, ob der Kanton Solothurn eine Reorganisation seiner erstinstanzlichen Justiz in Angriff nehmen will. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, würde ein Absehen davon im jetzigen Zeitpunkt nicht ein Lösen der Probleme, sondern allein deren Aufschieben bedeuten.

4.2.12. Ergänzungsvariante 6a: *Im Rahmen der bestehenden 5 Richterämter wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Gerichtspräsidenten gegenseitig vertreten können. Weiter sollten für die Gerichtspräsidenten die Möglichkeit von Teilpensen geschaffen werden, und weiter wäre zu überlegen, ob nicht ganze Fallgruppen (z.B. SVG-Delikte im Zusammenhang mit den Autobahnen) oder aber einzelne Fälle einem andern Richteramt übertragen werden könnten.*

4.2.12.1. Die eingangs erwähnten Vorschläge wurden von Amtsgerichtspräsident Frank-Urs Müller anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 4. November 2008 eingebracht und konnte demgemäss anlässlich der vorstehend in Ziff. 1.4.1. erwähnten Interviews nicht zur Diskussion gestellt werden. Er beruht auf den Ergebnissen einer Sitzung der erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten.

4.2.12.2. Diese Vorschläge, die im Rahmen dieses Berichts nicht im Detail geprüft werden können, versprechen auf den ersten Blick mancherlei Vorteile. Diese liegen vor allem darin, dass Belastungsspitzen in Amtsgerichten begegnet, d.h. diese ausgeglichen werden könnten. Mit Teilpensen könnte vorab bei kleineren Gerichten dem Problem begegnet werden, dass sich die Geschäftslast oft nicht mit vollen Pensen bewältigen lässt und bisher der Beizug von Statthaltern in der Person der Haftrichter notwendig machte.

4.2.12.2. Diese Vorschläge werfen jedoch teilweise Fragen der Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht auf. So wäre näher zu prüfen, ob die von den Stimmberechtigten einer Amtei gewählten Richter ohne Weiteres in einem anderen Amtsgericht tätig sein können. Der Fall liegt anders als bei den Haftrichtern, die vom Kantonsrat für den ganzen Kanton gewählt sind. Es ist anzunehmen, dass eine solche Ausdehnung der Zuständigkeit eine Grundlage in der Kantonsverfassung voraussetzt. Schwieriger dürfte die Verschiebung der Zuständigkeit für einzelne Fälle oder ganze Fallpakete in eine andere Amtei sein, da sich die örtliche Zuständigkeit auch innerkantonal zwingend aus dem Bundesrecht ergibt. In Zivilsachen wären der verfassungsmässige Anspruch nach Art. 30 Abs. 2 BV (Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten) bzw. nach Gerichtsstandsgesetz, in Strafsachen die zwingenden Gerichtsstandsvorschriften von Art. 31 ff. StPO zu beachten. Ein Abweichen davon ist im Strafprozess nur in den engen Grenzen von Art. 38 StPO möglich; diese Bestimmung schliesst das Überweisen ganzer Fallgruppen an ein örtlich nicht zuständiges Amtsgericht wohl aus.

4.2.12.3. Beurteilung

Diese Vorschläge sind – unabhängig davon, ob es zu einer Reorganisation der erstinstanzlichen Gerichte im Sinne einer der hier diskutierten oder einer andern Variante kommt – im Auge zu behalten. Dies gilt nach Auffassung des Unterzeichneten primär für die Schaffung von Teilpensen, die in jüngerer Vergangenheit in vielen Kantonen eine grössere Akzeptanz gefunden haben. Eine ämterübergreifende Kompetenz der Amtsgerichtspräsidenten wäre im Zusammenhang einer umfassenderen Reorganisation der Gerichtsbarkeit mit einer Übertragung aller Richterwahlen auf den Kantonsrat leicht zu bewerkstelligen. Die Übertragung von Fällen auf örtlich nicht zuständige Amtsgerichte dürfte kaum realisierbar sein.

4.2.13. Kombi-Variante A: Es wird ein erstinstanzliches Wirtschaftsstrafgericht geschaffen. Dies kann grundsätzlich in Verbindung mit einer der Varianten (1-6) erfolgen.

4.2.13.1. Soweit bekannt verfügen zur Zeit nur die Kantone Fribourg, Bern und Neuenburg (vorne Ziff. 2.4.4.) über ein Wirtschaftsstrafgericht: Interessant ist vor allem der *Kanton Fribourg*, verfügt doch dieser grössenmässig mit Solothurn vergleichbare Kanton seit 1998 über ein Wirtschaftsstrafgericht auf erstinstanzlicher Stufe; der Kanton Bern hingegen hat ein Wirtschaftsstrafgericht auf obergerichtlicher Stufe, welches voraussichtlich wegen dem Erfordernis der zweistufigen kantonanal Gerichtsbarkeit gemäss Bundesgerichtsgesetz sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung in der bisherigen Form nicht weitergeführt werden kann. Nach Art. 17 der Fribourger StPO ist dieses Wirtschaftsstrafgericht zuständig für Fälle, die hauptsächlich Vermögensdelikte oder Urkundenfälschung betreffen, wenn die Abklärung besondere wirtschaftliche Kenntnisse oder die Würdigung einer grossen Zahl von Beweisurkunden erfordert. Der Untersuchungsrichter entscheidet ohne Anfechtungsmöglichkeit darüber, ob ein Fall an das Wirtschaftsstrafgericht oder das ordentliche erstinstanzliche Gericht überwiesen wird. Das Wirtschaftsstrafgericht setzt sich aus einem vollamtlichen Präsidenten und 12 nebenamtlichen Richtern, mehrheitlich aus der Wirtschaft (darunter mehrere aktive oder pensionierte Direktoren von Banken, ein Finanzdirektor eines Baugeschäftes, einige Juristen usw.) zusammen, die alle vom Grossen Rat gewählt werden. Der jetzige Präsident, André Waeber, im Amt seit Schaffung dieser Instanz und vorher als Rechtsanwalt tätig, ist daneben noch Richter an zwei Bezirksgerichten.

Am Anfang hatte das Gericht fast keine Fälle. Die Geschäftslast ist jedoch in den letzten Jahren laufend angestiegen, und mittlerweile fallen 3-5 Anklagen pro Jahr an. Das Gericht ist nicht in der Lage, mehr als 3 bis 5 mittlere bis grössere Fälle pro Jahr zu behandeln, was zur Folge hat, dass das Jahr 2009 schon völlig „ausgebucht“ ist.

Präsident Waeber zieht über die Tätigkeit des Gerichts eine im Wesentlichen positive Bilanz. Insbesondere sei die Qualität der Beratungen viel besser als bei den übrigen erstinstanzlichen Bezirksgerichten mit ihrer Laienbeteiligung, die seines Erachtens eine vernünftige Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen ausschliesst. Seines Wissens soll das Wirtschaftsstrafgericht im Zusammenhang mit der Einführungsgesetzgebung für die Schweizerische StPO beibehalten werden.

Interessant ist auch die Entwicklung im Kanton *Zürich*. In diesem Kanton wurde im Jahre 1977 beim Obergericht, also auf zweitinstanzlicher Stufe, eine Wirtschaftsstrafkammer geschaffen, die bei Vermögensdelikten und Urkundenfälschung im Deliktsbetrag von über Fr. 30'000.- zuständig war¹². Sie wurde vor fünfzehn Jahren wieder abgeschafft, da man auch für diese Fälle eine zweistufige Gerichtsbarkeit zur Verfügung halten wollte. Im Zusammenhang mit der jetzt pendingen Reform des Gerichtsverfassungsrechts im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen ZPO und StPO wird die Frage einer Neubelebung

¹² Dazu Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 1. Auflage, Zürich 1989, N 338.

einer Wirtschaftsstrafkammer auf erstinstanzlicher Stufe wieder diskutiert. Nach bisherigen Äusserungen des Regierungsrats will er jedoch auf die Wiedereinführung einer Wirtschaftsstrafkammer verzichten, und in dem im September 2008 erschienen Vernehmlassungsentwurf für die Einführungsgesetzgebung wird denn auch auf einen solchen Antrag verzichtet. Der Grund dafür liegt u.a. darin, dass die Überzeugung vorhanden ist, dass selbst ländliche Bezirksgerichte als ordentliche erste Instanzen auch kompliziertere Wirtschaftsdelikte beurteilen können, wobei auf die Erfahrungen mit dem SWISSAIR-Prozess vor dem Bezirksgericht Bülach verwiesen wird. Im Bezirk Zürich, wo die meisten Wirtschaftsdelikte anfallen, werden diese seit Jahren zur Beurteilung der Neunten Abteilung des Bezirksgerichts zugewiesen, welche sich praktisch nur mit solchen Fällen befasst, sich also zu so etwas wie einer Wirtschaftsstrafkammer entwickelte.

4.2.13.2. In den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) ist die Schaffung eines Wirtschaftsstrafgerichts unterschiedlich beurteilt worden. Wenn auch in grundsätzlicher Hinsicht verschiedene positive Stimmen vorhanden waren, so wurde doch überwiegend bezweifelt, dass ein solches Gericht ausgelastet wäre. Von Seiten der Gerichtsvertreter wurde überdies erklärt, dass die erstinstanzlichen Gerichte diese Fälle bisher hätten bewältigen können und die Probleme der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität mehr bei der Staatsanwaltschaft lägen.

Interessant sind in diesem Zusammenhang Informationen, die dem Unterzeichneten von der Abteilung Wirtschaftsdelikte und Organisierte Kriminalität der Staatsanwaltschaft des Kt. Solothurn geliefert wurden. Darnach wurden seit dem 1. August 2005 7 Anklagen vor den Amtsgerichten und 2 Anklagen vor Amtsgerichtspräsidenten erhoben und dort auch vertreten, wobei bei rund der Hälfte der Fälle mehrere Angeklagte vorhanden waren. Bei einer weiteren Anklage an einen Amtsgerichtspräsidenten erfolgte keine Anklagevertretung. In zwei der vorerwähnten Fälle wegen komplexer Delikte waren drei Angeklagte vorhanden, und die Akten umfassten gegen 100 Bundesordner. Im Übrigen umfassen die angeklagten Fälle regelmässig 10-20 Bundesordner. Nach den gelieferten Angaben besteht bezüglich Aufwand grundsätzlich kein Unterschied zwischen amtsgerichtlichen und präsidialen Verfahren. Die Verfahrensdauer vor den Gerichten beträgt nach den gelieferten Angaben deutlich über einem Jahr. In zwei Fällen beanspruchte die Urteilsbegründung rund ein Jahr. Für die Zukunft rechnet die Wirtschaftsabteilung mit 4-5 Anklagen pro Jahr; nach deren Auffassung wäre ein Wirtschaftsstrafgericht damit wohl knapp ausgelastet. Auch wenn diese Zahlen an sich nicht zwingend aussagekräftig sind, fällt doch auf, dass das Fribourger Wirtschaftsstrafgericht mit einer solchen Anzahl von Anklagen offenbar ausgelastet ist.

Vereinzelt wurde auch vorgeschlagen, zu prüfen, ob nicht *ein kantonsübergreifendes Wirtschaftsstrafgericht* (z.B. für die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn) geschaffen werden sollte, wofür Art. 191b Abs. 2 BV die Basis wäre.

4.2.13.3. Der *Bericht Gerichtsverwaltung* geht davon aus, dass 30 % des Zeitaufwands der Gerichte im Strafbereich durch Wirtschaftsdelikte verursacht wird (S. 2). Bemerkenswert ist, dass – um eine Vergleichszahl zu nennen – von den 28 Staatsanwälten und Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft (ohne Oberstaatsanwaltschaft) deren 6., also etwas mehr als 20 %, in der Abteilung für Wirtschaftsdelikte tätig sind.

4.2.13.4. *Vor- und Nachteile*

Die Schaffung eines Wirtschaftsstrafgerichts bringt zunächst jene Vor- und Nachteile, die für die Schaffung von Spezialgerichten bereits allgemein aufgelistet wurden (Ziff. 4.1.2.). Ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor ist sicherlich die ungewisse Geschäftslast, die für ein solches Gericht in Extremlagen entweder eine Unterbeschäftigung oder blockierende Überlastung führen können.

4.2.13.5. *Kombination von Wirtschaftsstraf- und Handelsgericht?*

Bei den Interviews bzw. in vorausgehenden Eingaben wurde vorgeschlagen, ein *einheitliches Wirtschaftsgericht* zu schaffen, welches sich sowohl mit komplizierten zivilrechtlichen Streitfällen aus dem Bereich der Wirtschaft wie auch mit Wirtschaftskriminalität beschäftigen könnte und welchem auch Wirtschaftsfachleute angehören könnten. Soweit bekannt, besteht in der Schweiz kein solches vereinheitlichtes Wirtschaftsgericht, was sicher z.T. darauf zurückzuführen ist, dass Handelsgerichte nach bisheriger Übung auf zweitinstanzlicher Stufe tätig sind, was nach Art. 6 Abs. 1 der künftigen Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹³ sogar zwingend vorgeschrieben ist („*einzigste kantonale Instanz*“, nachfolgend Ziff. 4.2.16.1.). Eine Kombination im eingangs erwähnten Sinne würde jedoch voraussetzen, dass das Handelsgericht auf unterer Instanzenebene angesiedelt würde, wie dies andererseits für ein Wirtschaftsstrafgericht zwingend ist.

4.2.13.6. *Würdigung*

Ob angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der Geschäftslast ein solches Wirtschaftsstrafgericht geschaffen werden sollte, erscheint als fraglich. Der Unterzeichnete sieht eher eine Lösung in der Richtung, dass z.B. bei Verwirklichung einer der Varianten 2 oder 4a innerhalb der dadurch vergrösserten Gerichte einzelne Richter primär für den Einsatz bei Wirtschaftsstrafverfahren eingesetzt werden. Die Schaffung eines Wirtschaftsstrafgerichts könnte allerdings wieder aktuell werden, falls es bei den Varianten 3 oder vor allem 6 bleiben sollte, also auf eine tiefgreifendere Reform der erstinstanzlichen Justiz verzichtet wird. In diesem Falle wäre ebenfalls der vorerwähnte Vorschlag eines überkantonalen Wirtschaftsstrafgerichts prüfenswert.

¹³ Referendumsvorlage in BBl 2009 21 ff.

4.2.14. Kombi-Variante B: Die Arbeitsgerichte werden aufgehoben oder zu einem einzigen kantonalen Arbeitsgericht zusammengefasst. Dies kann grundsätzlich in Verbindung mit einer der Varianten (1-6) erfolgen.

4.2.14.1. Bisher bestand in jedem Amtsbezirk ein paritätisch zusammengesetztes Arbeitsgericht, wobei Bestand, Wahlart und Kompetenzen in einem besonderen Gesetz über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973¹⁴ geregelt sind. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 8000.- werden präsidial, solche bis Fr. 30'000.- vom Arbeitsgericht und solche mit höherem Streitwert vom ordentlichen Amtsgericht beurteilt.

Die Zahlen der Neuzugänge des Jahres 2007 präsentieren sich wie folgt

	Präsidial	Arbeitsgericht
Solothurn-Lebern	54	9
Bucheggberg-Wasseramt	22	8
Thal-Gäu	30	19
Olten-Gösgen	60	50
Dorneck-Thierstein	12	8
Total	178	94

(Zivilfälle total ohne Arbeitsgericht 7015)

Daneben hatten die *Amtsgerichte* im Jahre 2007 33 Arbeitsrechtsfälle mit über Fr. 30'000.- Streitwert zu behandeln.

4.1.14.2. Bei den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) wurde die Existenz an sich wie auch die Tätigkeit der Arbeitsgerichte überwiegend positiv beurteilt; ein Änderungsbedarf wurde nicht erwähnt. Es wurde dabei betont, dass sich die paritätische Zusammensetzung sowie der Umstand, dass viele der Arbeitsrichter die Arbeitswelt kennen und gelegentlich auch über Grundkenntnisse im Arbeitsrecht verfügten, vorteilhaft auswirkten und ermöglichten, viele Fälle durch Vergleich abzuschliessen. Die Laienbeteiligung wird bei diesen Arbeitsgerichten durchaus günstiger als bei den Amtsgerichten beurteilt. Zudem handle es sich hier zumeist um lokale Angelegenheiten, bei deren Bewältigung sich die Schwierigkeiten für Laien in Grenzen halten.

4.2.14.3. Die *Berechnungen im Bericht Gerichtsverwaltung* (S. 3) gehen davon aus, dass mit der Aufhebung oder Konzentration der Arbeitsgerichte zu keinen

¹⁴ BSG 125.61.

wesentlichen Änderungen führen würden und dass die Effekte solcher Schritte nicht weiter messbar seien. Nach Ansicht der Gerichtsverwaltung würde durch die Zusammenfassung der bestehenden Amtsgerichte in einem kantonalen Arbeitsgericht ein sehr kleines Gericht entstehen.

4.2.14.4. Vor- und Nachteile

Auf Vor- und Nachteile von Spezialgerichten, wie es das Arbeitsgericht eines ist, wurde in allgemeiner Weise schon in Ziff. 4.1.2. hingewiesen. Dieses Gericht weist die Besonderheit auf, dass es entgegen den andern in diesem Bericht diskutierten Spezialgerichten bereits seit langem besteht und dass die Erfahrungen damit offensichtlich gut sind, vor allem, weil sich die paritätische Zusammensetzung in diesem Sonderbereich günstig auswirkt (vgl. dazu 4.2.14.2.).

Das bei Gerichten allgemein bedeutsame und bei den Arbeitsgerichten offensichtlich besondere wesentliche lokale Element ginge bei einer *Zusammenlegung* verloren. Besonders bei einem weiteren Bestehen von fünf oder vier Amtsgerichten würde diesen ein erheblicher Teil ihrer Geschäfte entzogen, ohne dass ein kantonales Gericht offenbar genügend ausgelastet wäre.

Die Vor- und Nachteile einer völligen *Aufhebung der Arbeitsgerichte* wurden im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht weiter untersucht. Allerdings zeigen die oberwähnten Fälle, dass von den im Jahre 2007 418 erledigten Arbeitsstreitigkeiten nur deren 141 von den Arbeitsgerichten entschieden wurden, während der grosse Rest von den Amtsgerichtspräsidenten bzw. den ordentlichen Amtsgerichten behandelt wurde.

4.2.14.5. Würdigung

Die Zukunft der Arbeitsgerichte stellt nach Auffassung des Unterzeichneten innerhalb der in diesem Bericht behandelten Reorganisationsfragen ein besonderer Themenkreis von nicht ausschlaggebender Bedeutung dar. Würde die vom Unterzeichneten favorisierte Variante 4b weiterverfolgt, dürfte die Existenz von Arbeitsgerichten ohnehin kein Problem darstellen. Bei der für ihn ebenfalls im Vordergrund stehenden Variante 2 müsste die Existenz dieser Gerichte hingegen überdacht werden. Vor allem bei einer Professionalisierung der erstinstanzlichen Gerichte wäre die Existenzberechtigung dieser Instanzen zu überprüfen.

4.2.15. Kombi-Variante C: *Für die familienrechtlichen Streitigkeiten werden 1 oder 2 erstinstanzliche Familiengerichte eingeführt. Dies kann grundsätzlich in Verbindung mit einer der Varianten (1-6) erfolgen.*

4.2.15.1. Soweit bekannt, wurde im Kanton Solothurn noch nie der Ruf nach einem Familiengericht laut. Die Schaffung solcher Gerichte stellt eine primär aus Deutschland her bekannte Entwicklung dar; dem Unterzeichneten sind keine Familiengerichte aus der Schweiz bekannt; sie werden auch nicht von der

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 verlangt. Ausgangspunkt dafür, dass die Frage nach einem solchen Gericht aufgeworfen wurde, mag die relativ grosse Anzahl der familienrechtlichen Streitigkeiten bilden, die bisher von den Amtsgerichten erledigt wurden. Reiht man hier die Fälle ein, die Ehesachen, das Kindesverhältnis, Vormundschaftssachen, übriges Familienrecht und Personenrechtsverfahren betreffen, so ergeben sich im Jahre 2007 für die Amtsgerichte folgende Zahlen der zu behandelnden Fälle:

	Präsidual	Amtsgericht
Solothurn-Lebern	380	25
Bucheggberg-Wasseramt	248	10
Thal-Gäu	227	7
Olten-Gösgen	462	22
Dorneck-Thierstein	171	10
Total	1498	74
(Zivilfälle total	8332	594 ¹⁵⁾

Für 2008 errechnet die Gerichtsverwaltung beim Familienrecht insgesamt 1410 Eingänge (Bericht Gerichtsverwaltung S. 29).

4.2.15.2. In den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) wurde die Schaffung solcher besonderer Familiengerichte – soweit sich die Interviewpartner zu diesem Thema überhaupt äussern wollten – durchwegs (und zumeist sehr kategorisch) abgelehnt. Z.T. wurde angeführt, bei den Präsidualgeschäften würden die familienrechtlichen Streitigkeiten 30-40% des Arbeitspensums ausmachen, bei den Amtsgerichtsfällen etwas weniger (soweit bestätigt durch Bericht Gerichtsverwaltung S. 31). Durch die Schaffung eines Familiengerichts würden den Amtsgerichten folglich ein erheblicher Teil der bisher behandelten Fälle entzogen, in Kombination mit anderen Spezialgerichten oder einer anderweitigen Konzentration entsprechend mehr.

4.2.15.3. Die *Berechnungen im Bericht Gerichtsverwaltung* (S. 20) gehen bei einem kantonalen Familiengericht von drei Richterstellen und 6,66 Gerichtsschreiberstellen aus, während bei einer Aufteilung des Familiengerichts in einem Sitz Solothurn (für Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt) und Olten (für die übrigen drei Amtsbezirke) von 1,34 Richter- bzw. 2,64 Gerichtsschreiber und 1,66 bzw. 4,02 Richter- bzw. Gerichtsschreiberstellen errechnet werden.

¹⁵ Je ohne Arbeitsgericht.

4.2.15.4. Vor- und Nachteile

Abgesehen von den allgemeinen, schon verschiedentlich erwähnten Vor- und Nachteilen einer Konzentration fällt vor allem ins Gewicht, dass bei einem weiteren Bestehen von fünf oder vier Amtsgerichten diesen ein erheblicher Teil ihrer Geschäfte entzogen würde.

4.2.15.5. Würdigung

Das Bedürfnis nach einem Familiengericht ist im Kanton Solothurn nicht ausgewiesen; die Idee sollte nicht weiter verfolgt werden.

4.2.16. Kombi-Variante D: *Es wird ein Handelsgericht geschaffen, welches als einzige kantonale Instanz entscheidet. Dies kann in Verbindung mit einer der Varianten (1-6) erfolgen.*

4.2.16.1. Typisch für die Handelsgerichte, die bisher in grösseren bis grossen Kantonen wie *Aargau, Bern, St. Gallen oder Zürich* vorhanden waren, ist, dass sie auf *zweitinstanzlicher Ebene* angesiedelt sind und sich aus juristischen (d.h. Richtern des oberen Gerichts) und kaufmännischen Richtern (Vertreter der verschiedenen Branchen) zusammensetzen. Soweit ersichtlich, haben sich Handelsgerichte in kleineren bis mittleren Kantonen nicht durchsetzen können; bezeichnend ist, dass die Verfassung des Kt. Wallis die Einführung eines solchen Handelsgerichts auf dem Wege der Gesetzgebung vorbehält, ohne dass bisher der Gesetzgeber diese Befugnis ausgeschöpft hätte.

Zuständig sind diese Handelsgerichte üblicherweise einerseits für jene Streitsachen, für die bereits nach Bundesrecht nur eine kantonale Instanz vorgesehen ist (also vor allem Patent-, Marken-, Muster- und Modellschutzprozesse, also jene die heute nach § 30 GO in die Zuständigkeit des Obergerichts als einzige kantonale Instanz fallen), andererseits für die mit der Ausübung eines Gewerbebetriebs im weiteren Sinne verbundenen Streitigkeiten, wenn beide Parteien im Handelsregister eingetragen sind. Zumeist hat der Kläger die Wahl zwischen Handelsgericht und den ordentlichen Gerichten, wenn nur der Beklagte im Handelsregister eingetragen ist. Diese bisher üblichen Zuständigkeitsregeln sollen nach Art. 6 II ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁶ künftig *grosso modo* gesamtschweizerisch gelten, falls der Kanton ein Handelsgericht einsetzt. Dieses muss nach der Schweizerischen ZPO als einzige kantonale Instanz amten (vorne Ziff. 4.2.13.5).

4.2.16.2. In den *Interviews* (Ziff. 1.4.1.) wurde zwar teilweise die Idee eines Handelsgerichts als prüfenswert erachtet. Von einzelnen Interviewpartnern wurde erklärt, das für solche Verfahren erforderliche wirtschaftliche Grundwissen sei bei den

¹⁶ Vgl. Referendumsvorlage in BBl 2009 22 f.

jetzigen Amtsgerichten in komplizierten Fällen oft ungenügend. Hingegen wurde zumeist bezweifelt, dass ein solches Gericht ausgelastet wäre.

4.2.16.3. Für den Kanton Solothurn liegen *keine Zahlen darüber vor, wie viele Fälle pro Jahr in die Kompetenz eines solchen Handelsgerichts fielen und wie der entsprechende Aufwand wäre.* Der Bericht Gerichtsverwaltung geht in einer Schätzung davon aus, dass 20 % des Aufwands der unter „*übriges Zivilrecht*“ gezählten Fälle und diese selbst 10% dieser Fälle einschliessen könnten (S. 2).

4.2.16.4. Vor- und Nachteile

Der *Vorteil* eines Handelsgerichts liegt darin, dass das besondere Fachwissen von Branchenvertretern eingebracht werden kann, welches den Richtern fehlt. Dadurch wird regelmässig eine speditive Verfahrenserledigung erleichtert, zumal diese Branchenvertreter oft den Beizug von Sachverständigen überflüssig machen. Das Mitwirken der sog. kaufmännischen Richtern trägt erfahrungsgemäss bei, dass die Parteien eher zu Vergleichsvorschlägen Hand bieten.

Wie vorstehend erwähnt, sind die Handelsgerichte mindestens in der deutschen Schweiz traditionsgemäss auf *oberer Gerichtsebene* angesiedelt; gegen ihre Entscheide gibt es dementsprechend keine oder keine ordentlichen kantonalen Rechtsmittel. Wie es scheint, will dies (und damit einen Verzicht auf eine generell zweistufige kantonale Gerichtsbarkeit) die Schweizerische Zivilprozessordnung nach wie vor akzeptieren. Folgt man diesem Muster, würde dies bedeuten, dass das Handelsgericht auf der Stufe Obergericht zu schaffen wäre. Damit läge dieses Thema ausserhalb des Hauptgegenstands des vom Kantonsrat am 12. März 2008 erheblich erklärten Auftrags. Abgesehen davon ist so oder so fraglich ob ein Handelsgericht ausgelastet wäre; der Bericht Gerichtsverwaltung errechnet dafür 0,65 Richter- und 1,44 Gerichtsschreiberstellen (S. 21), wobei diese Zahlen aber mit grossen Unsicherheiten behaftet sind (S. 2).

Zu wiederholen ist der originelle Vorschlag, der dahin geht, das *Wirtschaftsstraf- mit dem Handelsgericht* zu verbinden um damit sowohl im Zivil- wie auch im Strafrecht vom kaufmännischen Sonderwissen der eingesetzten Richter profitieren zu können. Darauf wurde bereits eingegangen (vgl. Ziff. 4.2.13.5.).

4.2.16.5. Würdigung

Einerseits ist das Bedürfnis nach einem Handelsgericht im Kanton Solothurn nicht ausgewiesen; andererseits müsste ein solches Gericht auf der Stufe Obergericht angesiedelt werden, betrifft also die erstinstanzliche Justiz eigentlich nicht. Die Idee könnte allerdings reaktiviert werden, falls es bei den Varianten 3 oder 6 bleiben sollte, also auf eine eigentliche Reform der erstinstanzlichen Justiz verzichtet wird.

5. Schlussfolgerungen

Der Unterzeichnete fasst seine Überlegungen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen thesenartig wie folgt zusammen:

5.1. Für die künftige Gestaltung der erstinstanzlichen Rechtsprechung hält der Unterzeichnete primär im Interesse der Qualität der erstinstanzlichen Rechtsprechung in der allgemeinen Tendenz

5.1.1. eine Reduktion der Gerichtsstandorte, namentlich die Integrierung der kleinen Gerichte in grössere Einheiten, für angezeigt,

5.1.2. wenn möglich gepaart mit einer Professionalisierung, d.h. einer Aufhebung oder Einschränkung des Laienrichtertums, wenn dies zur Zeit kein zu realisierendes Postulat ist, mindestens eine Verbesserung des Laienrichtertums, so durch eine Reduktion der Anzahl der Richter.

5.1.3. Das Anliegen einer Konzentration der erstinstanzlichen Gerichte sollte weiterverfolgt werden, auch wenn aus einer solchen nicht sofort realisierbare Vorteile und vor allem keine Einsparungen, ja (vor allem wenn mit einer Professionalisierung gekoppelt, vorstehend Ziff. 5.1.2.) sogar mit Mehraufwendungen zu rechnen ist. Eine Umgestaltung ist angesichts der zu erwartenden Entwicklungen nicht zuletzt eine Investition in die Zukunft.

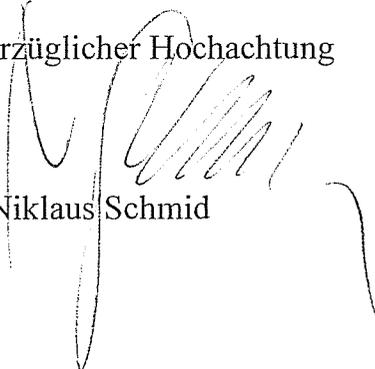
5.2. Kann eine Aufhebung der Richterämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein regionalpolitisch verantwortet werden, bevorzugt der Unterzeichnete die Variante 2, d.h. die Konzentration der Rechtsprechung auf zwei Amts- oder Regionalgerichte an den Gerichtsstandorten Solothurn und Olten. Diese Variante vermeidet eine allzu starke Konzentration wie Variante 1, erlaubt aber doch, die Bildung grösserer Gerichte als bisher.

5.3. Können die Richterämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein primär aus regionalpolitischen Gründen nicht aufgegeben werden, steht für den Unterzeichneten Variante 4b im Vordergrund, d.h. Schaffung eines zentralen Strafgerichts für die schweren Fälle und Beibehaltung der auf vier reduzierten bisherigen Amtsgerichte für Zivil- und Präsidialfälle im Bereiche Strafrecht.

5.4. Die Schaffung von Spezialgerichten (wie ein Familien-, Handels- oder Wirtschaftsstrafgericht) hält der Unterzeichnete für nicht empfehlenswert, falls eine gewisse Konzentration der erstinstanzlichen Rechtsprechung, so vor allem nach Varianten 2 oder 4b, vorgenommen wird. Ein Wirtschaftsstrafgericht

wäre näher zu prüfen, falls es beim Bestand der Amtsgerichte nach Varianten 3 oder 6 zu keinen erheblichen Änderungen kommen sollte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Niklaus Schmid

Beilagen:

- Nr. 1 Aufstellung der Fragen für die Interview vom 5. August 2008
- Nr. 2 Berechnungen Gerichtsverwaltung z.H. der Arbeitsgruppe neue Eidgenössische StPO betr. personelle und finanzielle Auswirkungen im Gerichtsbereich vom 18. April 2008.
- Nr. 3 Berechnungen von Gerichtsverwalter Roman Staub vom 18. Dezember 2008